

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON BESCHAFFUNGSALLGEMEINE VON VOLKSWAGEN DE MÉXICO, S.A. DE C.V. - 2024

VOLKSWAGEN DE MEXICO, S.A. DE C.V. (im folgenden VOLKSWAGEN genannt) und **DER LIEFERANT** (im folgenden LIEFERANT genannt) kommen überein, dass die nachfolgend aufgeführten Vertragsbestimmungen für die Geschäftsoperation(en) gelten, die zwischen besagten Vertragspartnern auf elektronischem Wege (und andernfalls durch mit den betroffenen Bereichen beider Vertragspartner schriftlich vereinbarte physische Unterlagen) vereinbart wurde(n), es sei denn, dass diese Vertragsbestimmungen den von den Vertragspartnern getroffenen und im elektronischen oder schriftlich verfassten Dokument (im folgenden "KAUFAUFTRAG" genannt) enthaltenen Vereinbarungen widersprechen, und/oder dem, was die Vertragspartner in sonstigen miteinander geschlossenen Verträgen und/oder spezifischen Unterlagen, die mit dem KAUFUFTRAG und/oder besagtem Vertrag/ besagten Verträgen im Zusammenhang stehen, vereinbart haben.

VERTRAGSKLAUSELN

1. FESTLEGUNGEN

Für die vorliegenden ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN (im Folgenden "BEDINGUNGEN" genannt), die integraler Bestandteil des KAUFUFTRAGS sind, haben die nachstehend genannten Begriffe die jeweils aufgeführte Bedeutung:

- a) **KAUFAUFTRAG:** Das auf elektronischem Wege (über die von Zeit zu Zeit von VOLKSWAGEN angezeigten Systeme und/oder Medien) vereinbarte oder in Papierform vorliegende Dokument, welches eine Geschäftsvereinbarung oder eine Bestellung über die mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Güter und/oder Dienstleistungen (unabhängige oder spezialisierte) (mit oder ohne Kosten) darstellt, unter Zugrundelegung der im besagten KAUFUFTRAG enthaltenen Vertragsbestimmungen und den vorliegenden BEDINGUNGEN, sowie den Spezifikationen bzw. Änderungen, die in den mit diesem Dokument im Zusammenhang stehenden Unterlagen, die einen integralen Bestandteil desselben darstellen, enthalten sind.
- b) **BEDINGUNGEN:** Die vorliegenden, allgemeingültigen und verbindlichen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Regelungen, die Bestandteil des KAUFUFTRAGS sind.
- c) **DOKUMENTATION:** Jegliche Verträge, die zusätzlich zum KAUFUFTRAG und den vorliegenden BEDINGUNGEN abgeschlossen werden, sei es in physischer Form oder auf elektronischem Wege, sowie weitere mit folgenden Themen verbundene Dokumente:

- i. Ausschreibungen;
- ii. Angebote;
- iii. Arbeitsumfänge;
- iv. Pflichtenhefte;
- v. Aufgabenkataloge;
- vi. Lastenhefte;

- vii. Standards/Vorschriften;
- viii. Spezifikationen;
- ix. Ernennungsschreiben;
- x. Vertriebsvereinbarungen;
- xi. Zeichnungen, Pläne, Designs;
- xii. Lieferprogramme;
- xiii. Verhandlungsprotokolle;
- xiv. Im Lieferantenportal festgelegte und über einen Link aufrufbare Anforderungen, einschließlich Informationen zur Registrierung auf dieser und auf anderen Plattformen des Volkswagen-Konzerns sowie zu deren Nutzung, sofern sie den Bestimmungen nicht entgegenstehen, die im KAUFUFTRAG und in jeglichen zusätzlichen von VWM vorgeschriebenen Anlagen enthaltenen sind.
- xv. Anforderungen für die Erstellung von Angeboten der LIEFERANTEN per Request for Quotation-Allgemein (RFQ-A) (wenn dies für den Beauftragungsprozess zutrifft);
- xvi. Jede zusätzliche von VWM vorgegebene Anlage, insbesondere auf folgenden Webseiten:

https://www.vwgroupsupply.com/one-kbp-pub/en/kbp_public/information/procurement_conditions_new/volkswagen_ag.html

https://www.vwgroupsupply.com/one-kbp-pub/en/kbp_public/homepage/homepage.html > Login > Information > Occupational Safety > VWMX; und

im Allgemeinen alle weiteren auf elektronischen Datenträgern abgelegten oder ausgedruckten Informationen, die der LIEFERANT erhält oder die von den betroffenen Abteilungen beider Vertragspartner zum Zweck von Verhandlungen oder zur Ausführung des KAUFUFTRAGS vereinbart werden. Hierzu muss stets eine schriftliche Vorabgenehmigung seitens der Bereichsleitung des Rechtswesens von VWM vorliegen.

- d) **RECHNUNG:** Quittung oder rechtsgültiger Beleg, auf dem die verkauften Güter oder die geleisteten Dienste und die entsprechenden Preise aufgelistet sind. Die Rechnung wird als Nachweis der von VOLKSWAGEN geleisteten Zahlung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen der jeweiligen Gerichtsbarkeit des LIEFERANTEN ausgestellt und muss steuerlich absetzbar sein, die er jederzeit erfüllen muss mit den anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen.
- e) **MUSTER:** All jene Elemente, die als Vorlage oder Modell der Güter und/oder Dienstleistungen anzusehen sind, die beim LIEFERANTEN über das Lastenheft angefordert werden.
- f) **BETRIEBSMITTEL:** All jene Maschinen, Geräte, Prüfmittel, Werkzeugformen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Entwürfe, Zeichnungen, Prototypen oder sonstige Instrumente, die bereits vorhanden sind oder entworfen und/oder entdeckt werden, die zur Herstellung von Gütern dienen oder innerhalb eines Fertigungsprozesses eingesetzt werden, und die entweder im

KAUFAUFTRAG als Beschaffungsgegenstand aufgelistet sind und/oder sich für die Herstellung und/oder Lieferung der Güter und/oder für die Erbringung der Dienstleistungen, die mit dem KAUFUFTRAG beauftragt werden, als nützlich erweisen.

- g) VOLKSWAGEN KONZERN:** Gruppe von Tochtergesellschaften, Niederlassungen und/oder verbundenen Unternehmen der Volkswagen AG weltweit.
- h) LIEFERANT:** Natürliche oder juristische Person, die Güter liefert und/oder Dienstleistungen erbringt und im KAUFUFTRAG als solche gekennzeichnet ist. Besagte LIEFERANTEN können in „Tier 1“, „Tier“ und weitere eingestuft werden. Ein Tier 1– LIEFERANT ist ein LIEFERANT, der Güter und/oder Dienstleistungen direkt an VOLKSWAGEN liefert bzw. erbringt. Auf der anderen Seite sind „Tier 2“- oder weiter untergliederte LIEFERANTEN solche, die Güter liefern und/oder Dienstleistungen erbringen, die in solche integriert werden, die vom „TIER 1“- LIEFERANTEN direkt an VOLKSWAGEN geliefert bzw. erbracht werden. „Tier 2“- LIEFERANTEN und weiter untergliederte LIEFERANTEN werden als Setzteillieferanten eingestuft.
- i) DIREKTER LIEFERANT:** Bezeichnet den Geschäftspartner mit einer Bestellung für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Lieferungen für die Herstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen von VOLKSWAGEN erforderlich sind. Für die Zwecke dieser BEDINGUNGEN werden die "Tier 1"-LIEFERANTEN als DIREKT-LIEFERANTEN eingestuft.
- j) INDIREKTER LIEFERANT:** Bezeichnet ein Unternehmen, das nicht direkt an VOLKSWAGEN liefert und nicht über eine von VOLKSWAGEN erteilte Bestellung verfügt, dessen Lieferungen jedoch für die Herstellung der Produkte und/oder Dienstleistungen von VOLKSWAGEN erforderlich sind. Für die Zwecke dieser BEDINGUNGEN werden die LIEFERANTEN der "Tier 2" und der nachfolgenden Stufen als INDIREKTE LIEFERANTEN eingestuft.
- k) LIEFERKETTE:** Bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen, die vom LIEFERANTEN bereitgestellt werden. Es umfasst alle Schritte in Mexiko und im Ausland, die für die Herstellung der Produkte und/oder Dienstleistungen erforderlich sind, beginnend mit der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden. Es umfasst die Handlungen sowohl der DIREKTEN LIEFERANTEN als auch der INDIREKTEN LIEFERANTEN.
- l) LIEFERPROGRAMM:** Elektronisches oder physisches Dokument, das die Termine und die vom LIEFERANTEN zu liefernden Leistungen enthält, bei denen es sich je nach Fall um geschätzte oder um definitive Angaben handeln kann.
- m) HÖHERE GEWALT (Naturkatastrophe):** Arbeitsstretigkeiten, Unruhen zur Ordnung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse von erheblicher Bedeutung entbinden die Vertragsparteien für die Dauer der Störung im Umfang der Auswirkungen der Störung von ihren Leistungspflichten. Gleiches gilt, wenn diese Ereignisse eintreten, wenn die Leistung des betreffenden Vertragspartners bereits überfällig ist. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich die vernünftigerweise erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Verpflichtungen untereinander den veränderten Verhältnissen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben anzupassen.

2. KAUFUFTRAG

Der LIEFERANT erklärt, dass es sein freier Wille ist, die in diesem Dokument festgelegten Bedingungen und Bestimmungen zu erfüllen und zu akzeptieren. Er bestätigt, dass er über diese Vertragsklauseln und über die ergänzende DOKUMENTATION des vorliegenden Dokuments vorab in Kenntnis gesetzt wurde.

Ebenso erklärt der LIEFERANT, dass seine Verkaufs- oder Lieferbedingungen sowie sonstige Bedingungen nicht anwendbar sind, es sei denn, es liegen ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern in schriftlicher Form getroffene Vereinbarungen vor, die entweder über die Beschaffungsabteilung von VOLKSWAGEN erfolgt sind und/oder in anderen Dokumenten festgehalten wurden, die von den gesetzlich bevollmächtigten Vertretern der Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden.

Der KAUFUFTRAG ist für beide Seiten rechtsverbindlich, wenn er durch den LIEFERANTEN mittels der ANNAHME über die von VOLKSWAGEN vorgegebenen elektronischen Systeme oder mittels der handschriftlichen Unterschrift des in Papierform ausgehändigten KAUFUFTRAGS bestätigt wurde und/oder wenn der LIEFERANT die Lieferung der Güter oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand des KAUFUFTRAGS sind, vollständig oder teilweise erfüllt, wobei die besagte Auftragsausführung als stillschweigende Annahme durch den LIEFERANTEN anzusehen ist, auch wenn der KAUFUFTRAG nicht durch seine(n) Rechtsvertreter und/oder zu diesem Zweck gesetzlich Bevollmächtigten oder durch den LIEFERANTEN dazu ermächtigte

Personen akzeptiert (oder gegebenenfalls unterzeichnet) wurde. Ungeachtet dessen, wenn Muster, Prototypen oder Endprodukte, die vom LIEFERANTEN selbst oder von einem Dritten hergestellt werden, nicht den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Bedingungen entsprechen, dann behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, den erteilten Auftrag zu stornieren, ohne hierfür die Verantwortung oder Kosten zu übernehmen.

Durch den KAUFUFTRAG ergeben sich nur Rechte und Pflichten für die beteiligten Vertragspartner, so dass der LIEFERANT ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens VOLKSWAGEN nicht befugt ist, die mit dem KAUFUFTRAG eingegangenen Rechte und Pflichten sowie diesbezüglich mit Dritten eingegangene Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise abzutreten sowie Dritte zur Durchführung des besagten KAUFUFTRAGS unterzubeauftragen. Für den Fall, dass der LIEFERANT ein Recht und/oder eine Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, ganz oder teilweise abtreten kann, versteht, akzeptiert und erkennt der LIEFERANT ausdrücklich an, dass er immer allein für die Erfüllung dieses Dokuments vor VOLKSWAGEN verantwortlich ist und jederzeit sicherstellt, dass die geltenden Anforderungen sowohl in dieser BESTELLUNG als auch in den einschlägigen Gesetzen erfüllt werden. einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Bundesarbeitsgesetz, eingehalten werden. Der LIEFERANT hat VOLKSWAGEN stets freizustellen und von allen damit verbundenen Verpflichtungen oder Haftungen freizustellen.

3. LIEFERUNG UND VERSAND

Der Versand und die Lieferung der mittels dem KAUFUFTRAG beauftragten Güter und/oder Dienstleistungen muss durch den LIEFERANTEN oder gegebenenfalls durch einen von den Vertragspartnern bestimmten Dritten erfolgen. Der LIEFERANT hat den Dritten zu verpflichten, die Lieferung der Güter und/oder die Erbringung der Dienstleistungen zu den im KAUFUFTRAG vereinbarten Bedingungen durchzuführen. Bei einer Nichterfüllung durch den Dritten haftet der LIEFERANT für den VOLKSWAGEN entstandenen Schaden mittels einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über die Höhe und Art der Zahlung, Mengen, Eigenschaften, Spezifikationen und Vertrieb gemäß den im KAUFUFTRAG und/oder im LIEFERPROGRAMM vereinbarten Bestimmungen innerhalb der vorgegebenen Frist(en) und am (an den) festgelegten Lieferort (en). Sollte die Lieferzeit in Zeitabschnitten programmiert sein, dann beginnen diese ab dem / den im KAUFUFTRAG angegebenen Termin(en) oder, falls nicht vorhanden, ab dem Datum, an dem der KAUFUFTRAG ausgestellt wurde. Sollte ein LIEFERPROGRAMM vorliegen, dann gelten die hier aufgeführten Bestimmungen.

Es ist strengstens verboten, Arbeiten auszuführen oder Materialien ohne BESTELLUNG zu versenden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese von VOLKSWAGEN nicht erkannt werden und somit nicht eingezogen werden können.

Der LIEFERANT liefert VOLKSWAGEN nur die Materialien, die für die in der BESTELLUNG angegebene Lieferung oder Leistung erforderlich sind.

Eintragung des Eigentums des LIEFERANTEN.

Das Betreten des Werks von Geräten oder Grundstücken, die im Eigentum des LIEFERANTEN stehen, hat durch die Kontrolle der Überwachungsabteilung zu erfolgen. Das Personal muss seinen Personalausweis und seine Uniform gemäß allen Bestimmungen der VOLKSWAGEN Sicherheitsabteilung mit sich führen.

Geräte mit einer geänderten Seriennummer dürfen nicht einreisen.

3.1 VERZÖGERUNGEN BEI DEN LIEFERFRISTEN

Wenn der LIEFERANT aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die beauftragten Güter und/oder Dienstleistungen fristgemäß zu liefern bzw. zu erbringen, so ist VOLKSWAGEN umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. VOLKSWAGEN stehen dann die folgenden drei Möglichkeiten zur Auswahl:

- a) Rücktritt vom KAUFUFTRAG:
 - i. VOLKSWAGEN wird nur Zahlungen für Güter und/oder Dienstleistungen vornehmen, die bis zum Zeitpunkt der Verzögerung geliefert bzw. erbracht wurden, oder
 - ii. VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Güter an den LIEFERANTEN zurückzuschicken, wobei diese in dem im KAUFUFTRAG vereinbarten Zustand zurückzugeben sind.

- b) Erhalt oder Annahme der Güter und/oder Dienstleistungen des LIEFERANTEN außerhalb der Fristen.

- c) Erwerb der Güter oder Dienstleistungen bei einem Dritten auf Kosten des LIEFERANTEN (einschließlich der Entschädigung an VOLKSWAGEN, für die aufgrund des Wechsels des LIEFERANTEN entstandenen Kosten, die letzterer hätte tragen müssen).

Mit der Auswahl jeglicher der oben genannten Optionen bleibt das Recht von VOLKSWAGEN unberührt, dem LIEFERANTEN die Kosten, Schäden und Verluste in Rechnung zu stellen, die durch seine Nichterfüllung verursacht wurden.

Im Fall, dass VOLKSWAGEN entscheidet, die Güter und/oder die Dienstleistung mit Fristverzögerung von Seiten des LIEFERANTEN anzunehmen, so erklärt sich dieser einverstanden, dass VOLKSWAGEN die für Lieferverzug vereinbarte Vertragsstrafe einfordern kann, ohne dass VOLKSWAGEN zu diesem Zweck nachweisen muss, dass ihr ein Schaden oder Nachteil infolge der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN entstanden ist. Die Möglichkeit der Einforderung der KAUFUFTRAG Erfüllung und der Zahlung der Vertragsstrafe ist für VOLKSWAGEN optional, da das Unternehmen sich das Recht vorbehält, statt dessen die Erstattung von Schäden und Verlusten einzufordern, die aufgrund der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN entstanden sind, wobei anschließend mit dem LIEFERANTEN die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe vereinbart wird.

3.2 ANNAHME DER GÜTER UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

Die Güter und/oder Dienstleistungen, die VOLKSWAGEN erhält, müssen die vereinbarten Bedingungen erfüllen und werden von VOLKSWAGEN in Bezug auf Mengen, Maße, Gewichte oder sonstige zu diesem Zweck festgelegte Spezifikationen erfasst, wobei besagte Aufzeichnungen die einzigen anerkannten Instrumente zum Nachweis der Eingangskontrolle und der Auftragsbefreiung durch den LIEFERANTEN darstellen.

Unabhängig davon ist VOLKSWAGEN jederzeit dazu berechtigt, vom LIEFERANTEN zu verlangen, dass dieser jegliche Art von Berichten und Unterlagen zum Nachweis der genannten Punkte erstellt und VOLKSWAGEN übergibt.

Der LIEFERANT darf keine Lieferungen mit einer anderen als der vereinbarten und/oder mit einer Qualität vornehmen, die eine Verwendung der Lieferung nicht gestattet, ebenso dürfen keine Mehr- oder Mindermengen bezüglich der vereinbarten Mengen geliefert werden, außer es liegt eine schriftliche Vorabgenehmigung seitens VOLKSWAGEN vor. Wenn diese Genehmigung von VOLKSWAGEN nicht erteilt wurde, so gehen alle zusätzlichen Ausgaben für Lagerung, Verpackung sowie jegliche andere Leistungen und Aufwendungen ausschließlich zu Lasten des LIEFERANTEN, dem die genannten Aufwendungen von VOLKSWAGEN in Rechnung gestellt werden. Der LIEFERANT gestattet VOLKSWAGEN bereits jetzt, die entsprechenden Beträge nach vorheriger Genehmigung durch den LIEFERANTEN mit den Beträgen zu verrechnen, die VOLKSWAGEN diesem schuldet.

Jede Verzögerung oder Nichterfüllung einer der Verpflichtungen einer Partei ist entschuldigt, wenn und soweit die Partei aufgrund eines Ereignisses oder Ereignisses, das außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt, und ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit im Sinne höherer Gewalt nicht in der Lage ist, zu erfüllen, sofern die Voraussetzungen von Klausel 1 (m) erfüllt sind.

Jede Abweichung von den Spezifikationen muss von der anfordernden Abteilung und dem Einkauf konsultiert und genehmigt werden.

Sollte VOLKSWAGEN aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, höherer Gewalt, Arbeitskonflikten oder Streiks (als solcher erklärt oder nicht), Aussperrungen, Unruhen Sicherstellung, Überschwemmungen, Erdbeben, Naturkatastrophen, Kriege, einstweilige Verfügungen oder gerichtliche Anordnungen, behördlichen Maßnahmen, Unregelmäßigkeiten beim Transport, Importbeschränkungen, Betriebsstörungen bei VOLKSWAGEN oder in Zulieferunternehmen von VOLKSWAGEN, Marktbedingungen, Vermarktungs- und Verkaufsbestimmungen für Fertigfahrzeuge oder aus anderen Gründen, auf die VOLKSWAGEN keinen Einfluss hat, nicht in der Lage sein, die beauftragten Güter und/oder Dienstleistungen in Empfang zu nehmen, dann ist VOLKSWAGEN von der Verpflichtung der Annahme der beauftragten Güter und/oder Dienstleistungen solange befreit, wie die Umstände und die entsprechenden Auswirkungen andauern, welche die Annahme verhindern. In diesen Fällen ist der LIEFERANT nicht dazu berechtigt, die Erfüllung des KAUFUFTRAGS einzufordern bzw. Schadensersatz zu verlangen. Weiterhin gilt, dass solange die Ursache(n), die eine Annahme der Waren verhindert/n, andauert/n, diese vom ZULIEFERER auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern sind, bis VOLKSWAGEN im Stande ist, die Waren entweder eigenständig zu übernehmen oder durch beauftragte Dritte. Soweit es sich um Dienstleistungen handelt, vereinbaren beide Parteien die Bedingungen und Möglichkeiten der Erbringung durch den LIEFERANTEN und/oder deren Empfang durch VOLKSWAGEN.

Die Nichteinhaltung durch den Lieferanten infolge der Insolvenz oder des Mangels an finanziellen Mitteln durch den Lieferanten oder Verzögerungen gilt als unter der Kontrolle des Lieferanten stehend. Änderungen der Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien oder Komponenten aufgrund von Marktbedingungen, Lieferantenmaßnahmen oder Vertragsstreitigkeiten oder Arbeitsstreiks oder andere Arbeitsunterbrechungen, die für den Lieferanten oder einen seiner Subunternehmer oder Unterlieferanten gelten, entschuldigen die Leistung des Lieferanten nicht, und der Lieferant übernimmt diese Risiken. So bald wie möglich (jedoch nicht mehr als einen vollen Werktag) nach Eintritt der Verzögerung hat der Lieferant eine schriftliche Mitteilung zu machen, in der er die Verzögerung beschreibt und VOLKSWAGEN über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und die Frist informiert, innerhalb derer die Verzögerung behoben wird. Bei Verzug oder Nichteinhaltung durch den Lieferanten kann VOLKSWAGEN nach eigenem Ermessen:

- a) Lieferungen aus anderen Quellen beziehen und ihre Arbeitszeit beim Lieferanten um diese Mengen reduzieren, ohne dem Lieferanten gegenüber haftbar zu sein; oder
- b) vom Lieferanten zu verlangen, dass er alle fertigen Produkte, unfertigen Erzeugnisse sowie Teile und Materialien, die im Rahmen des Auftrags für Arbeiten hergestellt oder beschafft wurden, auf Kosten von VOLKSWAGEN an VOLKSWAGEN liefert; oder
- c) den Lieferanten auffordern, Lieferungen aus anderen Quellen (einschließlich anderer Lieferanten) in den von VOLKSWAGEN gewünschten Mengen und zu dem von VOLKSWAGEN gewünschten Zeitpunkt und zu dem in der Bestellung festgelegten Preis zu liefern.

Darüber hinaus hat der Lieferant jede voraussichtliche Arbeitsunterbrechung oder das Auslaufen von Arbeitsverträgen des Lieferanten im Voraus schriftlich anzukündigen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Materialversorgung von VOLKSWAGEN sicherzustellen.

3.3 VERPACKUNGS-, LIEFERUNGS- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN – ÜBERNAHME VON RISIKEN

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Versandroute und die Versandart der Güter sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Der LIEFERANT haftet für Schäden an den Gütern, die durch die Verpackung, Schutzelemente (Rostschutz und/oder andere ordnungsgemäße Schutzarten) und durch ungenügende Sicherung entstehen (letzteres, sollte die Verantwortung beim LIEFERANTEN liegen), wenn die Güter dadurch beeinträchtigt werden. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung kostenfrei, ohne weitere Formalitäten und Verbindlichkeiten. Die Güter werden auf dem Werksgelände von VOLKSWAGEN (oder an einem von Volkswagen vorgegebenen Ort) abgeladen in Anlehnung an die INCOTERMS, die von Zeit zu Zeit gemäß den von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten zum Zeitpunkt der Ausstellung des KAUFUFTRAGS geltenden Bedingungen ausgehandelt werden können oder gemäß den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Bedingungen, einschließlich der vom LIEFERANTEN zu tragenden Versicherung.

Die besagte Versicherung muss Schäden abdecken, die durch die Tätigkeiten des Personals des LIEFERANTEN während der Verpackung, Sicherung und Handhabung der Güter während des Transports verursacht werden.

Der Versand der Güter erfolgt in den von VOLKSWAGEN vorgeschriebenen Transportarten. Für jede Lieferung ist ein Lieferschein auszustellen (oder ein gleichwertiger elektronischer Beleg, wie in den von VOLKSWAGEN benannten Systemen vorgeschrieben ist). Falls nicht anders vereinbart, wird für jeden Lieferschein eine RECHNUNG ausgestellt.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die von VOLKSWAGEN erteilten Anweisungen im Hinblick auf die Rücksendung, Rückgabe oder Verwertung sowie Wartung von Verpackungsmitteln, Verpackungen, Vorrichtungen usw., in oder mit denen die im KAUFUFTRAG aufgelisteten Güter geliefert werden, zu befolgen. Hierbei ist der LIEFERANT zuständig für die Durchführung eventuell erforderlicher Zollformalitäten sowie gegebenenfalls für die Beschaffung und Aktualisierung der Homologation und sonstiger maßgeblicher Zertifizierungen und / oder andere anwendbare Verfahren.

3.4 EXPORTKONTROLLE

Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die den Export oder Re-Export von Produkten, Liefergegenständen, Software, Technologie und zugehörigen Informationen (zusammen "Exportierte Artikel") regeln, die dieser Vereinbarung unterliegen. Die Parteien dürfen keine exportierten Gegenstände in eine Gerichtsbarkeit oder ein Land oder an eine natürliche oder juristische Person exportieren oder reexportieren, die durch geltende Gesetze oder Vorschriften verboten oder eingeschränkt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Export Administration Regulations (EAR) und die International Traffic in Arms Regulations (ITAR). Die Vertragsparteien müssen vor der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von exportierten Gütern die erforderlichen Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen einholen und sich gegenseitig bei der Erlangung solcher Lizenzen oder Genehmigungen in angemessener Weise unterstützen und zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien teilen einander ferner jede Änderung der Einstufung oder

des Ausführstatus eines ausgeführten Gutes sowie alle Beschränkungen oder Bedingungen mit, die von einer Ausführbehörde für die Verwendung oder Weitergabe eines ausgeführten Gutes auferlegt werden.

4. BEZÜGLICH DER GÜTER UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

4.1 MUSTER UND PROTOTYPEN

Der LIEFERANT muss VOLKSWAGEN die Muster oder Prototypen der Güter (und Dienstleistungen, falls zutreffend) vor dem Serienanlauf oder zum geforderten Termin zur Freigabe vorlegen. Die Lieferung der Muster bzw. Prototypen muss innerhalb der vereinbarten Fristen sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Systems zur Qualitätszertifizierung, das VOLKSWAGEN bei neuen Teilen, Änderungen von Eigenschaften sowie Änderungen von Verfahren für alle betroffenen Maße, Funktionen und Materialien fordert, beeinflusst werden. Sollte der LIEFERANT aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, die Muster oder Prototypen nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefern können, so hat er, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen. Dies gilt auch für Muster, die für Zweit- oder Folgefreigaben erforderlich sind, wenn bereits vorgelegte Muster oder Prototypen aus Gründen abgelehnt wurden, für die der LIEFERANT verantwortlich ist.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass wenn der KAUFUFTRAG über Muster und Angebote erfolgt, sich daraus weder eine Verpflichtung für VOLKSWAGEN ableitet, besagte Muster freizugeben bzw. für die mit ihrer Herstellung verbundenen Kosten aufzukommen (wenn nicht anders vereinbart), noch eine Bestellung aufzugeben oder formale Geschäftsverhandlungen mit dem LIEFERANTEN bezüglich der Güter und/oder Dienstleistungen durchzuführen, für die ein Muster und/oder ein Prototyp vorgelegt wurde.

Die durch den LIEFERANTEN gelieferten Güter und/oder erbrachten Dienstleistungen müssen den durch VOLKSWAGEN freigegebenen technischen Spezifikationen, Mustern und Angeboten entsprechen, sowie den Sicherheitsanweisungen und Spezifikationen gerecht werden, die im KAUFUFTRAG und der verbundenen DOKUMENTATION enthalten sind. Sie müssen dazu die Anforderungen von VOLKSWAGEN erfüllen, wobei der ZULIEFERER außerdem gewährleisten muss, dass besagte Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen frei von sichtbaren oder versteckten Mängeln geliefert werden und dass sie mit neuen Materialien bester Qualität sowie mit qualifizierten Arbeitskräften hergestellt bzw. gearbeitet wurden. Die Güter und/oder Dienstleistungen müssen den Zwecken und Ziele gerecht werden, für die sie von VOLKSWAGEN in Auftrag gegeben wurden. Ebenso muss der LIEFERANT sicherstellen, dass die von ihm zu liefernden Güter und/oder zu erbringenden Dienstleistungen den anwendbar Gesetzen und den Vorschriften entsprechen, die je nach Art und Bestimmungsland Anwendung finden, wobei in diesem Zusammenhang Aspekte zu beachten sind, die unter anderem die Beschaffung und Aktualisierung der Homologation und sonstiger maßgeblicher Zertifizierungen und/oder Verfahren einschließen, um VOLKSWAGEN (oder gegebenenfalls den Zwischenhändlern und/oder Endbenutzern der Güter oder Dienstleistungen) die freie, gesetzlich und uneingeschränkte Nutzung und/oder Vermarktung zu ermöglichen. Kann Vorstehendes nicht gewährleistet werden, so hat der LIEFERANT auf eigene Kosten alle

VOLKSWAGEN oder Dritten entstandenen Schäden und Verluste zu übernehmen, die aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes entstanden sind.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle von VOLKSWAGEN im KAUFUFTRAG sowie in der damit verbundenen DOKUMENTATION angegebenen oder erforderlichen Prüfungen zwecks Erfüllung der auf nationaler und internationaler Ebene für die Automobilindustrie geltenden Qualitäts- und/oder Sicherheits- und/oder gesetzlichen Standards durchzuführen, sowie besagte Prüfungen zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation über die von VOLKSWAGEN angegebene Zeitdauer aufzubewahren. Insbesondere muss er die von jedem Bereich von VOLKSWAGEN in der Anforderungsmatrix für die Aufstellung von Angeboten beschriebenen Vorschriften einhalten, sowie die weiteren via RFQ-A vorgegebenen Anforderungen, die über den Link „<http://www.vwgruposupply.com>“ aufgerufen werden können. Dabei muss auch auf die entsprechenden Aktualisierungen beachtet werden. Auf der anderen Seite sichert der ZULIEFERER dem Personal von VOLKSWAGEN jegliche Unterstützung zu bei der Überprüfung der Erfüllung der Bestimmungen dieser Vertragsklausel. In den Fällen, in denen der ZULIEFERER die Verantwortung trägt, kommt er für alle Ausgaben auf, die bei der Durchführung der Prüfungen entstehen, unabhängig davon, ob sie der ZULIEFERER, eine Drittfirma oder VOLKSWAGEN durchführt, mit Ausnahme derjenigen Prüfungskosten, bei denen das Muster oder der Prototyp freigegeben werden.

Der LIEFERANT hat sich ständig von der Qualität der Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die er liefert oder geliefert hat, zu überzeugen und VOLKSWAGEN Vorschläge zu möglichen Verbesserungen oder Änderungen dieser zu unterbreiten. Dabei versteht es sich, dass diese Verbesserungen oder Änderungen nur Anwendung finden, wenn seitens VOLKSWAGEN eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, in der vereinbart werden kann, dass solche Verbesserungen und Vorschläge nach deren Genehmigung durch VOLKSWAGEN in das Eigentum von VOLKSWAGEN überlassen.

Ebenso verpflichtet sich DER LIEFERANT, VOLKSWAGEN die Informationen und Unterlagen, die dieser zur Bestätigung der Erfüllung der hierin vereinbarten Verpflichtungen benötigt, sowie alle anderen Unterlagen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, innerhalb der von VOLKSWAGEN angegebenen Frist zu liefern. Für den Fall, dass aufgrund der Komplexität oder des Umfangs eine längere Frist erforderlich ist, erfolgt die Lieferung wie von den Parteien vereinbart.

4.2 SPEZIFIKATIONEN, PRÜFUNGEN UND QUALITÄT

Wenn der LIEFERANT nicht in der Lage ist, innerhalb der Muster- oder Prototypenphase, oder später in der Phase der Serienproduktion, die von VOLKSWAGEN für die Güter und/oder Dienstleistungen geforderten Eigenschaften oder Vorgaben zu erreichen, so muss eine gemeinsame Lösung zwischen den Vertragspartnern gefunden werden, was jedoch den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung entbindet, die geforderten Eigenschaften oder Vorgaben zu erreichen.

Der ZULIEFERER muss in jedem Fall die Ergebnisse der an den Erzeugnissen (und gegebenenfalls Dienstleistungen) vorgenommenen Analysen sowohl in der Muster- oder Prototypenphase als auch in der Phase der Serienproduktion mittels von PRÜFBERICHTEN dokumentieren.

Im Fall von Gütern muss die Serienproduktion des LIEFERANTEN auf Anlagen mit nachgewiesener Kapazität und mit statistisch kontrollierten Prozessen erfolgen, um während des Produktionszeitraums eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung zu erreichen. Sofern nicht anders vereinbart, wird der LIEFERANT in Eigenverantwortung und zu seinen Kosten alle Investitionen tätigen, die erforderlich sind, um den angemessenen Betrieb / die Aktualisierung der Anlagen sowie die Qualität der in diesen Anlagen hergestellten Produkte während des vorgesehenen Lieferzeitraums zu gewährleisten. Im Fall von Dienstleistungen müssen diese mit gebührender Sorgfalt und Umsicht sowie in Übereinstimmung mit den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Parametern und, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, in Anlehnung an die entsprechenden Marktstandards erbracht werden, Sicherstellung der jederzeitigen Einhaltung der dafür geltenden Gesetze und Vorschriften.

DER LIEFERANT darf unter keinen Umständen einen Wechsel vom Produktionsort zu dem im Nominierungsschreiben angegebenen vornehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine eigene Herstellung oder Lieferung der in dieser Bestellung berücksichtigten Teile handelt. Für den Fall, dass ein Wechsel des Produktionsstandortes erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, VOLKSWAGEN innerhalb einer angemessenen Frist, die die Prüfung und Freigabe von Teilen ermöglicht, schriftlich zu informieren und etwaige Auswirkungen auf die Produktion zu antizipieren. Bei unterlassener rechtzeitiger Mitteilung über den Wechsel des Produktionsstandortes ist DER LIEFERANT zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die VOLKSWAGEN entstehen. Der LIEFERANT wird VOLKSWAGEN Zugang zur neuen Produktionsstätte und allen dazugehörigen Unterlagen gewähren. VOLKSWAGEN kann Audits in den Produktionsstätten des LIEFERANTEN zum Zwecke der Qualitäts-, Kosten- oder Lieferüberprüfung durchführen. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Bedingungen seiner Verträge mit seinen Untertierlieferanten und Subunternehmern VOLKSWAGEN alle in dieser Klausel genannten Rechte einräumen.

DER ZULIEFERER muss seine Qualitätskontrolle mit Parametern durchführen, die der technischen Definition im Lastenheft entsprechen. Auf Anforderung des ZULIEFERERS kann VOLKSWAGEN mit diesem die Prüfungen, die er vornimmt, sowie die verwendeten Prüfmittel und -methoden diskutieren, damit unter Zuhilfenahme der Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten von VOLKSWAGEN gemeinsam der entsprechende Stand der Prüftechnik bestimmt wird.

VOLKSWAGEN behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit Prüfungen und Audits durchzuführen, die VOLKSWAGEN für notwendig erachtet, um zu überprüfen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Qualität und die gesetzlichen Auflagen für die Güter und/oder Dienstleistungen eingehalten werden. Für den Fall, dass Volkswagen aufgrund von Qualitätsproblemen der Güter und/oder Dienstleistungen verschiedene Tätigkeiten zur Korrektur und/oder zur Behebung von Reklamationen durchführen muss, so sind vom LIEFERANTEN alle bei der Durchführung dieser Tätigkeiten anfallenden Kosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie auf Grundlage einer Vorabvereinbarung zwischen den Vertragspartnern von einem Dritten oder von VOLKSWAGEN selbst durchgeführt werden. Wenn VOLKSWAGEN feststellt, dass der LIEFERANT die hier genannten Verpflichtungen und/oder die geltenden Gesetze nicht erfüllt, kann VOLKSWAGEN die BESTELLUNG ohne jegliche Verantwortung und ohne die Notwendigkeit eines Gerichtsbeschlusses oder -verfahrens kündigen.

VOLKSWAGEN unterliegt keinen spezifischen Fristen im Hinblick auf die Einreichung von Reklamationen hinsichtlich der Güter (oder gegebenenfalls Dienstleistungen), die sichtbare Fehler oder versteckte Mängel aufweisen. Der LIEFERANT verzichtet in dieser Hinsicht ausdrücklich auf die Bestimmungen und Bedingungen des Artikels 383 des in den Vereinigten Mexikanischen Staaten geltenden Handelsgesetzbuches sowie auf entsprechende Verordnungen ausländischen Rechts. VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die entsprechenden Beträge beim LIEFERANTEN einzufordern, wobei bereits jetzt zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird, dass VOLKSWAGEN dazu berechtigt ist, falls die durch den LIEFERANTEN geleistete Zahlung nicht validiert werden kann, die Kosten mit ausstehenden Zahlungen von VOLKSWAGEN an den LIEFERANTEN zu verrechnen.

In Fällen von mangelhaften Gütern (oder Dienstleistungen) oder solchen, die den vereinbarten Vorgaben nicht entsprechen, hat VOLKSWAGEN außerdem das Recht, unter folgenden Optionen auszuwählen:

- 1) Behebung der Fehler oder Mängel, welche die Güter (oder Dienstleistungen) aufweisen, zu den mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Kosten.
- 2) Lieferung durch einen Dritten zu einem mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Preis (einschließlich die Entschädigung an VOLKSWAGEN für die Werkzeugkosten, die VOLKSWAGEN gegebenenfalls zahlen musste).
- 3) Vom LIEFERANTEN sowohl die Beseitigung des Fehlers für künftige Lieferungen als auch die kostenlose Lieferung fehlerfreier Güter (oder Dienstleistungen) als Ersatz für die mangelhaften Güter / Dienstleistungen verlangen.
- 4) Dem ZULIEFERER auf seine Rechnung und Risiken die Erzeugnisse, die Fehler oder Abweichungen aufweisen, zurückzusenden.

Im Fall von Gütern mit Fehlern, die von Endkunden reklamiert werden, ist VOLKSWAGEN nicht verpflichtet, die ersetzten Güter und/oder Materialien und/oder Bauteile an den LIEFERANTEN zurückzusenden.

Ebenso gilt, dass, wenn bei der Anlieferung der Güter (oder Dienstleistungen) Mängel oder Abweichungen auftreten, VOLKSWAGEN befugt ist, vom KAUFUFTRAG zurückzutreten, ohne dass dazu eine rechtliche Mediation oder eine gerichtliche Erklärung notwendig sind.

Alle fehlerhaften Erzeugnisse bzw. solche, die den Spezifikationen des KAUFUFTRAGS nicht entsprechen, und die durch VOLKSWAGEN über das Dokument mit der Bezeichnung Inspektions- und Rückgabebericht (RID) bzw. dem sogenannten Materialrückgabebericht (RDM) bzw. eine anderen Dokument, das die Ablehnung bestätigt, zurückgewiesen werden, müssen aus den Einrichtungen von Volkswagen auf Rechnung und durch den ZULIEFERER innerhalb einer Frist von nicht mehr als 21 Kalendertagen ab der Benachrichtigung des ZULIEFERERS durch VOLKSWAGEN abgezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann VOLKSWAGEN aus folgenden Maßnahmen auswählen:

- a) Dem LIEFERANTEN mit seinem vorherigen Einverständnis die Lagerung der abgelehnten Artikel ab dem Datum in Rechnung stellen, an dem VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN die Ablehnung mitteilt, bis zu dem Datum, an dem die genannten Artikel vom LIEFERANTEN abgeholt werden.
- b) Ebenso kann VOLKSWAGEN zusätzlich zu den im unmittelbar vorhergehenden Absatz genannten Gebühren auf Kosten des LIEFERANTEN - nach vorheriger Vereinbarung mit ihm - alle zurückgewiesenen und nicht rechtzeitig vom LIEFERANTEN entfernten Artikel vernichten. Alle Kosten, die mit besagter Vernichtung verbunden sind (einschließlich Zahlung der endgültigen Entsorgung, der anfallenden Steuern oder Abführung von Beiträgen), sind vom LIEFERANTEN mit seiner vorherigen Zustimmung zu tragen.
- c) Sollte VOLKSWAGEN aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, die zurückgewiesenen Artikel zu vernichten, wird dem LIEFERANTEN die Lagerung weiterhin in Rechnung gestellt. Es versteht sich, dass der LIEFERANT dafür verantwortlich ist, eine Stelle zu suchen, welche diese Artikel vernichten kann.

In jedem der genannten Fälle kann VOLKSWAGEN nach vorheriger Vereinbarung mit dem LIEFERANTEN die entstehenden Ausgaben und Kosten mit jeglicher ausstehenden Forderung des LIEFERANTEN gegenüber VOLKSWAGEN verrechnen.

Im Fall, dass von VOLKSWAGEN Haftung jeglicher Art in Folge von Abweichungen und/oder Fehlern jeglicher Art an den vom LIEFERANTEN gelieferten Erzeugnissen (oder erbrachten Dienstleistungen) gefordert wird, so hat dieser VOLKSWAGEN hinsichtlich jeglicher Forderungen, die gegen VOLKSWAGEN ergehen, schadlos zu halten und kommt für Schäden und Verluste und/oder andere Ausgaben (einschließlich der Honorare für Rechtsanwälte und/oder Rechtsberater) auf, die aufgrund besagter Forderungen für VOLKSWAGEN entstehen. Diese Verpflichtung zur Entschädigung von Seiten des ZULIEFERERS umfasst alle Schäden derart, dass jegliche durch Dritte von VOLKSWAGEN geforderte Haftung in der gleichen Weise zu Lasten des ZULIEFERERS geht, als wenn dieser die direkte Haftungsverantwortung vor besagten Dritten tragen würde.

4.2.1 VERSICHERUNGEN UND BÜRGSCHAFTEN

Versicherungen

Der LIEFERANT muss über eine allgemeine Haftpflichtversicherung verfügen, um die Risiken seiner Tätigkeiten und / oder Produkte abzudecken, die Dritte und/oder VOLKSWAGEN an seinen Vermögenswerten oder an seinen Personen schädigen könnten. Mit einer angemessenen Versicherungssumme nach einer Risikoanalyse.

Für den Fall, dass der LIEFERANT Tätigkeiten auf dem Werksgelände von VOLKSWAGEN durchführt, muss er über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die sowohl Schäden als auch Verluste abdeckt, die der LIEFERANT gegenüber Dritten oder VOLKSWAGEN verursacht. Dies wird von der Abteilung Werksicherheit von VOLKSWAGEN geprüft (siehe Anforderungen unter: www.vwgroupsupply.com). Darüber hinaus muss der LIEFERANT die o.g. Versicherungspolice in der Abteilung Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN vorlegen.

Der LIEFERANT haftet für Schäden, die innerhalb von VOLKSWAGEN durch sein Personal, seine Ausrüstung oder von ihm beauftragte Unternehmen verursacht werden. Aus diesem Grund muss der LIEFERANT über eine Haftpflicht- und/oder Montageversicherung verfügen, die die Höhe des verursachten Schadens abdeckt.

Der Abteilung Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN ist befugt, den LIEFERANTEN dazu aufzufordern, ausreichende Unterlagen zum Nachweis der Deckung, Gültigkeit, Höhe und Laufzeit seiner Policen vorzulegen.

Bürgschaften

In Fällen, in denen VWM eine Vorauszahlung leistet, muss seitens des LIEFERANTEN eine Bürgschaftspolice beantragt und eingeholt werden, die die Vorauszahlung zu 100 % abdeckt (es sei denn, es wurde von VOLKSWAGEN vorab eine anderslautende schriftliche Anweisung erteilt).

Es versteht sich, dass die Verpflichtung von VOLKSWAGEN zur Leistung der Vorauszahlung erst nach Erhalt der Bürgschaftspolice und nach Erhalt der Rechnung über den genannten Betrag beginnt.

Die Bürgschaft für die Vorauszahlung muss mindestens so lange in Kraft bleiben, bis der LIEFERANT die Güter und/oder Dienstleistungen an VOLKSWAGEN geliefert hat, die zu 100 % dem Betrag der Vorauszahlung entsprechen und kein Guthaben zu Gunsten von VOLKSWAGEN im Hinblick auf diese Vorauszahlung vorliegt.

Bei Erfüllungsbürgschaften und/oder Gütebürgschaften, die vom LIEFERANTEN verlangt werden, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Policen spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Ausstellung dieses Kaufauftrags zu liefern. Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, diese aufrechtzuerhalten, bis die Güter und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Kaufauftrags sind, vollständig und zur vollen Zufriedenheit an VOLKSWAGEN geliefert wurden und bis zu 12 Monate ab dem Datum des Empfangs.

Ungeachtet der Art der gewährten Bürgschaften können diese erst aufgehoben werden, sobald die schriftliche Stornierung dieser seitens VOLKSWAGEN eingeht.

Die Bürgschaften, die aufgrund dieses KAUFaufTRAGS ausgestellt werden, können bis zu 180 (einhundertachtzig) Kalendertage nach dem Ende der Gültigkeit des KAUFaufTRAGS eingefordert werden.

Jede mit diesem KAUFaufTRAG verbundene Bürgschaft muss mindestens die folgenden Aussagen enthalten:

- 1) VOLKSWAGEN wird als Alleinbegünstigter ernannt;
- 2) Die Bürgschaften werden unter Berücksichtigung aller in diesem KAUFaufTRAG enthaltenen Bestimmungen erteilt;
- 3) Im Fall von Änderungen des KAUFaufTRAGS können sie entsprechend angepasst werden;
- 4) Sie bleiben weiterhin in Kraft, falls eine Wartezeit oder Verlängerung zur Erfüllung des KAUFaufTRAGS gewährt wird (auch wenn diese extemporär genehmigt wurde).

- 5) Die Bürgschaften werden annulliert, sobald der LIEFERANT alle Verpflichtungen erfüllt hat, die von diesen Bürgschaften abgesichert werden.

Jede Versicherungspolice und/oder Bürgschaftspolice, die die Verpflichtungen dieses KAUFUFTRAGS absichern oder garantieren, müssen von einer durch das Ministerium für Finanzen und Staatskredit genehmigten Bürgschaftsinstitution ausgestellt werden. Letztere muss über einen langfristigen internationalen Investment-Grade-Index (Emissions- und/oder Schuldkategorie) verfügen und die von K-FT (Konzern-Treasury) herausgegebenen Parameter erfüllen. Alle Versicherungen (unabhängig von ihrer Art) und/oder Vorauszahlungs- und/oder Erfüllungsbürgschaften und/oder Gütebürgschaften müssen mit dem von der Abteilung Versicherungen und Bürgschaften von VOLKSWAGEN vorgegebenen Text und durch ihren bevollmächtigten Versicherungsvertreter ausgestellt werden.

4.3 SICHERHEITSMASSMAHMEN

Handelt es sich um Erzeugnisse, deren Gebrauch oder Handhabung eine besondere Sorgfaltspflicht, Gefahren oder Risiken beinhaltet (z.B. entflammbare, explosive, verderbliche Stoffe, die eine Gefahr für das Bedienpersonal bedeuten oder Schäden hervorrufen können), unabhängig davon, ob sich besagte Erzeugnisse in der Prototypenphase oder in der Serienproduktion befinden oder es sich um Ersatzteile handelt, sind der LIEFERANT (und gegebenenfalls seine Unterlieferanten) dazu verpflichtet, besagte Eigenschaften auffällig auf Behältern, Verpackungen oder den Erzeugnissen selbst mit Aufschriften wie „Achtung“, „Gefahr“, „explosiv“ oder anderen geeigneten Ausdrücken gemäß den Bestimmungen der einschlägigen geltenden und anwendbaren Offiziellen Mexikanischen Normen und internationalen Normen zu kennzeichnen.

Für die Ausführung der Dienstleistungen sind die Vorschriften für Auftragnehmer und LIEFERANTEN und deren Anlagen zu beachten und einzuhalten, die dem LIEFERANTEN vor dem Ausstellungsdatum dieses KAUFUFTRAGS zur Kenntnisnahme und Zustimmung zur Verfügung gestellt wurden. Falls zutreffend, müssen alle Behälter, die Produkte und/oder Chemikalien enthalten und ins VOLKSWAGEN-Werk gelangen, entsprechend den Anforderungen der Offiziellen Normen bezüglich Sicherheit und Hygiene, Kennzeichnung von Behältern und weiterer, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des KAUFUFTRAGS und/oder auch nachfolgend Anwendung finden gekennzeichnet werden. Die Normen können auf folgender Seite https://www.vwgrouppsupply.com/one-kbp-pub/en/kbp_public/homepage/homepage.html > Login > Information > Occupational Safety > VWMX eingesehen werden.

Für den Fall, dass der LIEFERANT die vorab genannten Bestimmungen nicht erfüllt, ist er laut den hier beschriebenen Konditionen und Bedingungen direkt für jede Art von Beeinträchtigungen verantwortlich, die VOLKSWAGEN entstehen könnten. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der LIEFERANT eigenständig und auf eigene Kosten alle materiellen Ausgaben übernimmt, die VOLKSWAGEN aufgrund der Nichteinhaltung jeglicher zum Zeitpunkt des Vorfalls geltenden Sicherheitsmaßnahme entstehen. Darüber hinaus wird der LIEFERANT dafür Sorge tragen, VOLKSWAGEN schadlos zu halten, falls Dritte versuchen sollten, die Interessen von VOLKSWAGEN infolge der Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen zu beeinträchtigen, die der LIEFERANT zu verantworten hat.

Unfallverhütung

Um mögliche Unfälle zu vermeiden, ist es strengstens verboten, Wartungsarbeiten oder Reparaturen durchzuführen, wenn der Geltungsbereich dieser BESTELLUNG dies nicht abdeckt. Wartungs- oder Reparaturarbeiten dürfen nur dann von den Instandhaltungsabteilungen von VOLKSWAGEN oder von hierfür beauftragten Fachlieferanten durchgeführt werden, wenn alle Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

Medizinischer Notdienst

Der VOLKSWAGEN Medizinische Dienst wurde geschaffen, um nur VOLKSWAGEN Mitarbeiter zu versorgen. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter des LIEFERANTEN nur aufgrund einer Notfallversorgung innerhalb des VOLKSWAGEN-Werks die Behandlung durch den VOLKSWAGEN-Sanitätsdienst benötigt, wird VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN die entsprechenden Gebühren in Rechnung stellen, indem der Betrag direkt von seiner BESTELLUNG oder seinem allgemeinen Konto abgezogen wird.

Die medizinische Versorgung hängt von der Verfügbarkeit der Ressourcen von VOLKSWAGEN ab, die sich vorrangig um die Versorgung der VOLKSWAGEN-Mitarbeiter kümmern. Für den Fall, dass VOLKSWAGEN nicht in der Lage ist, auf die Dringlichkeit des LIEFERANTEN zu reagieren, muss der LIEFERANT nach alternativen Lösungen suchen.

4.4 PRODUKTSICHERHEIT UND OBLIGATORISCHE DOKUMENTATION

Der LIEFERANT muss VOLKSWAGEN (oder einem von VOLKSWAGEN Beauftragten) die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Verfügung stellen:

- i. Rechnung oder Lieferschein, auf dem alle Güter und/oder Bestandteile der Dienstleistung einzeln aufgeführt sind;
- ii. Falls zutreffend:
 - a. Garantieerklärung;
 - b. Gebrauchsanweisungen oder Benutzerhandbücher;
 - c. Lizenz für die Nutzung der Güter;
 - d. Technische Spezifikationen;
 - e. Importdokumente;
 - f. Güterzertifikat, ausgestellt von einem Zertifizierungsorgan, und
 - g. weitere als notwendig erachtete Dokumente.

4.5 GEWÄHRLEISTUNG

Alle Qualitätsspezifikationen und weiteren von VOLKSWAGEN über den KAUFauftrag geforderten Bedingungen stellen die Eigenschaften dar, die vom ZULIEFERER garantiert werden müssen. Die Gewährleistungsfrist ist der von VOLKSWAGEN für seine Produkte festgelegte Zeitraum, beginnend mit dem Datum, ab dem die Produkte an den Endverbraucher verkauft wurden, in Übereinstimmung mit den geltenden und anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem die Produkte von VOLKSWAGEN entweder als eigenständige Komponenten oder als Bestandteil anderer Güter vermarktet werden, es sei denn, die Vertragspartner haben schriftlich einen anderen Zeitraum vereinbart. Diese Konditionen und Zeiträume gelten gleichfalls für Lieferungen, die der LIEFERANT

als Ersatz von Erzeugnisse zwecks Beseitigung von Mängeln vornimmt, wobei die Gewährleistungsfrist mit der Lieferung des Ersatzteils beginnt. Im Fall von Nacharbeiten verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, die zur Fehlerbeseitigung und dem Abschluss der Nacharbeiten benötigt wird. Alle finanziellen Konsequenzen, die sich aus den unten aufgeführten Situationen und Fällen ergeben, müssen vorab zwischen VOLKSWAGEN und dem LIEFERANTEN vereinbart werden.

Es wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass die Qualitäts-Prüfberichte oder auch die Abnahme oder der Empfang der Erzeugnisse (oder der erbrachten Leistungen) durch VOLKSWAGEN in keiner Weise das Recht von VOLKSWAGEN berührt, die vom LIEFERANTEN gewährte Garantie in Anspruch zu nehmen.

Die vom ZULIEFERER gegebene Garantie kommt nicht zur Anwendung, wenn die Abweichungen oder Fehler, die die Erzeugnisse aufweisen, auf Aktionen von VOLKSWAGEN oder von Dritten zurückzuführen sind, die unter anderem im unsachgemäßen Gebrauch, Nichtbeachtung der Anweisungen zur Bedienung, Wartung oder Installation der Produkte, oder im unsachgemäßen oder nachlässigen Umgang oder natürlichen Verschleiß bestehen.

VOLKSWAGEN kann zu jeder Zeit mit dem LIEFERANTEN spezifische Garantievereinbarungen treffen, die als Bestandteil der mit dem KAUFUFTRAG verbundenen DOKUMENTATION anzusehen sind, mit spezifischem Bezug auf das Garantieabkommen.

DER ZULIEFERER haftet gegenüber VOLKSWAGEN für die von ihm gelieferten Güter und/oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob er zur Herstellung und/oder Ausführung Güter von Dritten bezogen und/oder Dritte damit beauftragt hat. Folglich muss er mit diesen Dritten Verträge oder Kaufaufträge abschließen und die Bedingungen und Bestimmungen festlegen, die die Einhaltung der diversen Prämissen gewährleisten, welche in Anlehnung an den vorliegenden KAUFUFTRAG vom LIEFERANTEN für die Endprodukte oder -dienstleistungen zu verlangen sind, insbesondere was die Garantie- und Qualitätsbedingungen angeht.

Darüber hinaus wird der LIEFERANT (Tier 1) diesen KAUFUFTRAG replizieren, indem er Dritte und/oder Unterlieferanten (Tier 2 und weiter untergliederte) zu den im vorliegenden Dokument festgelegten Bedingungen und Bestimmungen verpflichtet. Sollte der Unterlieferant einen Fehler oder Irrtum begehen, der den Interessen von VOLKSWAGEN schadet, dann liegt es in der Verantwortung des LIEFERANTEN, VOLKSWAGEN bezüglich der entstandenen Kosten schadlos zu halten.

4.6 PRODUKTIONSMITTEL UND ANLAGEN

Der LIEFERANT muss über ausreichende und/oder notwendige Elemente wie Werkzeuge, Maschinen und/oder Geräte für die Herstellung der Artikel und/oder die Erbringung von Dienstleistungen verfügen oder, wenn er nicht über eines dieser Elemente verfügt, bei ihm abgeholt werden.

Unabhängig von der obigen Festlegung dürfen die FERTIGUNGSMITTEL, Modelle, Muster, Schablonen, Zeichnungen und Ähnliches, die VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN zur Verfügung

gestellt hat oder die dieser gemäß den Anweisungen von VOLKSWAGEN angefertigt hat, nicht verkauft, veräußert, verpfändet oder auf jegliche andere Art und Weise an Dritte weitergegeben werden. Ebenso dürfen sie nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von VOLKSWAGEN zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter verwendet werden. Außerdem gilt, dass die mit besagten Betriebsmitteln gefertigten Güter ausschließlich an VOLKSWAGEN oder an die von ihr schriftlich benannten Empfänger geliefert werden dürfen. Analog hierzu, sollte keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern vorliegen, dann versteht sich, dass die Merkmale einer Dienstleistung und/oder der Ergebnisse der Dienstleistung unter diesen Bedingungen nur für VOLKSWAGEN erbracht und nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter reproduziert oder erneut ausgeführt werden dürfen.

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, rechtliche, kommerzielle und/oder wirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen den obigen Absatz zu ergreifen.

Wird das Ende der Nutzungsdauer und/oder die Veralterung eines BETRIEBSMITTELS festgelegt, dann muss der LIEFERANT die von VOLKSWAGEN zu diesem Zweck festgelegten Verfahren beachten und mit dem Käufer die Kenntnis und Anwendung dieser bestätigen.

Der ZULIEFERER muss VOLKSWAGEN uneingeschränkter Zugang zu seinen Einrichtungen sowie den DOKUMENTEN ermöglichen, die mit den Kostenstrukturen zur Herstellung von Werkzeugen, Gütern oder Dienstleistungen verbundenen sind.

Ebenso behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, die Kosten der Werkzeuge bzw. jeglicher anderer Beteiligter Güter oder Leistungen zu überprüfen, auch wenn diese schon bezahlt oder amortisiert sind.

5. PREISE, FAKTURIERUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, unbeschadet der Tatsache, dass sie durch gegenseitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Nachhinein geändert werden können, sei es über die von VOLKSWAGEN vorgegebenen elektronischen Medien oder Systeme oder mittels physischer von VOLKSWAGEN ausgehändigter Dokumente.

Jede einseitige Preiserhöhung berechtigt VOLKSWAGEN, diese BESTELLUNG zu stornieren.

Der LIEFERANT muss VOLKSWAGEN uneingeschränkter Zugang zu seinen Aufzeichnungen und der Dokumentationen gewähren, die mit den Kosten- und/oder Preisstrukturen verbunden sind.

Die RECHNUNGEN des LIEFERANTEN und/oder andere Unterlagen, die für die Zahlung erforderlich sind, müssen physisch und/oder elektronisch an der Adresse von VOLKSWAGEN gemäß der in Mexiko geltenden Steuergesetzgebung bei der von ihm angegebenen Abteilung vorgelegt werden, sofern nicht anders angegeben. Falls es mit dem LIEFERANTEN zu einer Vereinbarung kommt, wird VOLKSWAGEN den LIEFERANTEN in das System der „sicheren Rechnungsstellung“ aufnehmen (gilt nur für LIEFERANTEN mit Steuersitz in Mexiko), mit dem die vom LIEFERANTEN erhaltenen lagerfähigen Güter (Werke 6010, 6011, 6015, 6030 und 6050) fakturiert werden können. Für die

Zahlung von Dienstleistungen und anderen lagerfähigen Gütern (Werk 6020) muss der LIEFERANT die RECHNUNGEN und weitere für die Zahlung erforderliche Dokumentation gemäß der in Mexiko geltenden Steuergesetzgebung in elektronischer Form am Firmensitz von VOLKSWAGEN in der von VOLKSWAGEN angegebenen Mittel vorgelegt werden.

Ebenso muss der LIEFERANT alle Bestimmungen der geltenden Steuergesetzgebung bezüglich der emittierten Rechnungsstellung und der Dokumente, die er aus den Zahlungsvorgängen ableitet, und den von VOLKSWAGEN festgelegten Verfahren einhalten. Bei Nichterfüllung behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, die Zahlungen bis zur Erfüllung seitens des LIEFERANTEN auszusetzen, um ein Steuerrisiko zu vermeiden.

Es versteht sich, dass VOLKSWAGEN nicht verpflichtet ist, Güter und/oder Dienstleistungen und RECHNUNGEN entgegenzunehmen, die nicht durch den KAUFUFTRAG und/oder einer entsprechenden Vereinbarung abgedeckt sind.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, VOLKSWAGEN die Rechnung(en) über die gemäß dieser BESTELLUNG angeforderten Dienstleistungen und/oder Waren unverzüglich nach Fertigstellung und Annahme derselben durch die BESTELLUNG zur Zahlung zu übergeben, andernfalls kann die rechtzeitige Zahlung dieser Rechnung(en) nicht gewährleistet werden. Der Lieferant erwirbt die Verpflichtung, die Lieferung derartiger Leistungen und/oder Waren an VOLKSWAGEN nachzuweisen, ohne dass der LIEFERANT unverzüglich zu seinen Gunsten berechtigt ist, die Zahlung von Erlösen zu verlangen.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnungen für inländische LIEFERANTEN oder für LIEFERANTEN in Mexiko spätestens am letzten Werktag der Woche, die auf den 60 Tag ab dem Erhalt der Güter und/oder Dienstleistungen bei VOLKSWAGEN folgt. Bei ausländischen LIEFERANTEN werden zwei Zahlungen pro Monat geleistet. Die erste Zahlung erfolgt innerhalb der ersten zwei Wochen nach den 60 Tagen ab dem Erhalt der Güter oder Dienstleistungen und die zweite Zahlung erfolgt in den darauffolgenden 2 Wochen; vorausgesetzt, dass die Rechnungen und sonstigen für die Zahlung erforderlichen Dokumente in den vorab genannten Zeiträumen vorliegen und dass diese keine Fehler oder Auslassungen aufweisen. Andernfalls stellt dies einen berechtigten Grund für die Zurückhaltung der Zahlung dar, ohne dass VOLKSWAGEN hierdurch das Recht auf die vereinbarten Ermäßigungen verliert.

Ebenso gilt als berechtigter Grund für die Zurückhaltung der Zahlung, wenn VOLKSWAGEN Erzeugnisse oder Dienstleistungen erhält, die Mängel oder Abweichungen aufweisen oder dass der LIEFERANT gegen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuergesetze verstößt.

VOLKSWAGEN wird den LIEFERANTEN über die Höhe des Schadens und über die Notwendigkeit der Entschädigung informieren. Sobald der Betrag mit dem LIEFERANTEN vereinbart wurde, kann VOLKSWAGEN ihn gemäß den Bestimmungen des Artikels 2185 des Bundeszivilgesetzbuches und weiterer maßgeblicher Artikel gegen jegliche ausstehende Schuld zu Gunsten des LIEFERANTEN und zu Lasten von VOLKSWAGEN aufrechnen. Zusätzlich zu den Schäden wird der LIEFERANT mit VOLKSWAGEN weitere Mechanismen zur Rückzahlung der für VOLKSWAGEN angefallenen Kosten vereinbaren, bis alle ihre Reklamationen vollständig beglichen sind.

Die sich aus dem KAUFUFTRAG ergebenden Forderungen und/oder Rechte des LIEFERANTEN gegenüber VOLKSWAGEN können ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von VOLKSWAGEN nicht an Dritte abgetreten werden.

Es wird vereinbart, dass VOLKSWAGEN rechtmäßig befugt ist, die dem LIEFERANTEN zustehenden Zahlungen zu unterlassen, falls VOLKSWAGEN durch Anordnung einer Verwaltungs- und/oder Justizbehörde oder durch eine gesetzliche Vorschrift dazu aufgefordert wird, besagte Zahlungen zurückzuhalten und/oder sie der entsprechenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

6. RÜCKZAHLUNGEN VON VORAUSZAHLUNGEN UND STRAFZAHLUNGEN

Sollte VOLKSWAGEN aus irgendeinem Grund eine Zahlung an den LIEFERANTEN in Form einer VORAUSZAHLUNG für diesen KAUFUFTRAG leisten und der LIEFERANT nicht alle beauftragten Dienstleistungen und/oder vereinbarten Güter liefern, dann ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, die gesamte von VOLKSWAGEN geleistete Vorauszahlung in einem Zeitraum von 30 (dreißig) Tagen zurückzuzahlen, ab dem Datum, an dem er die entsprechende schriftliche Aufforderung von VOLKSWAGEN erhalten hat. Wird die Vorauszahlung nicht innerhalb der oben genannten Frist zurückerstattet, dann muss der LIEFERANT eine Strafe in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Wertes der Vorauszahlung für alle 15 (fünfzehn) Tage zahlen, die er in Verzug gerät. Der kumulierte Betrag erhöht sich solange, bis die vollständige Rückzahlung der Vorauszahlung an VOLKSWAGEN erfolgt ist, ohne dass in dieser Hinsicht eine gerichtliche Erklärung notwendig ist.

Konventionelle Strafe

Als Vertragsstrafe für Verzugsschäden werden 0,5 % des Gesamtauftragswertes (pro Kalendertag oder angefangene Woche), der jede der vereinbarten Fristen überschreitet, bis zu einem Höchstbetrag von 5 %, ohne weitere Überprüfung, ohne weitere Überprüfung, in der endgültigen Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von 5 % abgezogen. es sei denn, die Umbuchung wird vom Antragsteller akzeptiert und von seinem Abteilungsleiter schriftlich und mit Kopie an den Gesamteinkauf genehmigt.

VOLKSWAGEN behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens gegen Nachweis vor.

Treten Umstände ein, die nicht in den Verantwortungs- oder Einflussbereich des LIEFERANTEN und/oder von VOLKSWAGEN fallen, werden die vereinbarten Termine neu verhandelt. Dies gilt auch für Verzögerungen, die nachweislich von VOLKSWAGEN verursacht wurden.

7. VERANTWORTUNGSUMFANG DES LIEFERANTEN

Der LIEFERANT erklärt ausdrücklich, dass seine Tätigkeiten die Herstellung von Erzeugnissen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen umfassen, die Gegenstand des KAUFUFTRAGS sind. Er führt diese nicht exklusiv für VOLKSWAGEN durch und erklärt, dass er fachlich qualifiziert ist für die Herstellung der Erzeugnisse und/oder Erbringung der Dienstleistungen, die mit diesem KAUFUFTRAG beauftragt wurden, und dass demzufolge sowohl der LIEFERANT als auch das ihm unterstellte direkte und indirekte Personal die mit dem Gegenstand des KAUFUFTRAGS verbundenen gesetzlichen Bestimmungen kennt sowie mit der Herstellung der Erzeugnisse

und/oder der Erbringung der Dienstleistungen vertraut ist. Die diesbezüglichen Tätigkeiten müssen unter Einhaltung der von VOLKSWAGEN gestellten Anforderungen ausgeführt werden. Es sollen dabei die geeignetsten technischen und wissenschaftlichen Prozesse nach dem neuesten Stand der Technik zum Einsatz kommen.

DER LIEFERANT informiert VOLKSWAGEN über jede beabsichtigte Änderung ihrer Unternehmensstruktur, Kapitalstruktur, Steuerstruktur und/oder seines Namens/Firmennamens, Verschmelzung, Abspaltung oder jede andere Änderung oder Maßnahme, die eine Änderung seiner Unternehmensform und/oder seiner Identifikationsdaten zur Folge haben kann (einschließlich Änderungen des Steuerdomizils, Aktionäre und Bankkonto). Diese Absicht muss VOLKSWAGEN vor ihrer Durchführung mitgeteilt werden (60 bis 90 Werktage vor der Hauptversammlung, auf der die Änderung formalisiert wird. Das jeweilige Protokoll der Besprechung muss ordnungsgemäß vor einem Notar beglaubigt werden, damit sowohl DER LIEFERANT als auch VOLKSWAGEN die entsprechenden Maßnahmen koordinieren können, um die erforderlichen Anpassungen in den Systemen des letzteren vorzunehmen und auch alle anderen Fragen im Zusammenhang mit der Lieferung und Zahlung derselben zu planen. Diese Mitteilung muss vom Lieferanten schriftlich und mit Rückschein an seinen Ansprechpartner bei VWM gerichtet werden.

Ebenso wird VOLKSWAGEN gegebenenfalls feststellen, ob es notwendig ist, eine neue DUNS-Nummer zu beantragen und/oder eine neue Lieferantenummer zuzuweisen und gegebenenfalls eine andere Bestellung zu ersetzen oder auszustellen. In jedem Fall und sofern nichts anderes vereinbart ist, behält DER LIEFERANT die Rechte und Pflichten, die er vor der Änderung hatte.

Ebenso muss DER LIEFERANT VOLKSWAGEN die Unterlagen aushändigen, die vor dem entsprechenden Notar und den zuständigen Behörden verarbeitet und formalisiert wurden, die mit einer der im vorstehenden Absatz genannten Änderungen verbunden sind. Dies umfasst beispielsweise, aber nicht ausschließlich, die Lieferung einer beglaubigten Kopie sowohl der öffentlichen Urkunde, in der die Änderung des Namens oder des Firmennamens eingetragen ist, als auch gegebenenfalls die Lieferung einer Kopie der aktualisierten Steueridentifikationskarte. Die Unterlagen müssen VOLKSWAGEN übergeben werden, sobald sie vom Notar und/oder der entsprechenden Behörde ausgestellt wurden.

Im Falle der nicht fristgerechten Nichteinhaltung der vorstehenden Anforderungen ist der Lieferant für alle Kosten verantwortlich, die VOLKSWAGEN durch eine solche Unterlassung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen und/oder Verbindlichkeiten, die sich daraus ergeben.

Im Falle einer Ersetzung des Lieferanten durch eine andere juristische Person muss die Absicht eines solchen Wechsels VWM ebenfalls mit der oben genannten Vorausschau und den oben genannten Anforderungen mitgeteilt werden.

Darüber hinaus erklärt der LIEFERANT, dass er über die materielle und personelle Infrastruktur zur Durchführung der im KAUFUFTRAG vereinbarten Tätigkeiten verfügt, und dass das ihm zur Verfügung stehende und von ihm geleitete Personal ausschließlich mit dem LIEFERANTEN in einem Arbeitsverhältnis steht. Er erklärt ferner, dass er allen arbeitsrechtlichen, steuerlichen, umweltschutzbezogenen, sozialversicherungstechnischen sowie weiteren Verpflichtungen

nachkommt, die ihm als Arbeitgeber im Sinne der anwendbaren und geltenden Gesetzgebung sowie obliegen, sowie die Verordnungen, Handbücher, Richtlinien und weitere Unternehmenspolitiken von VOLKSWAGEN befolgt. Weiterhin erklärt der LIEFERANT, dass er für die Leitung, Überwachung und Schulung des Personals zuständig ist, das er zur Durchführung der sich aus dem KAUFUFTRAG ergebenden Tätigkeiten einsetzt. Daher vereinbaren die Parteien hiermit, dass das PERSONAL des LIEFERANTEN keine Unterauftragsbeziehung mit VOLKSWAGEN unterhält und somit der LIEFERANT ihr einziger Arbeitgeber ist und sein wird. Folglich ist der LIEFERANT allein für die Einhaltung aller Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus dem Arbeitsverhältnis mit seinem Personal ergeben.

Die Art der Handels- und Vertragsbeziehung, die der LIEFERANT mit VOLKSWAGEN eingeht, darf auf keinem Fall den im Bundesarbeitsgesetz sowie im Sozialversicherungsgesetz oder in anderen hier anwendbaren Gesetzen festgelegten Rechtsfiguren als Arbeitsvermittler, Ersatzarbeitgeber, Begünstigter und/ oder Mitverantwortlicher entsprechen, auch nicht in den Fällen, in denen die entsprechenden Güter und/oder Dienstleistungen innerhalb des Werkes von VOLKSWAGEN geliefert / erbracht werden. Der LIEFERANT erkennt ausdrücklich an, dass er über eigene ausreichende Elemente verfügt, um die Waren und / oder Dienstleistungen bereitzustellen sowie die arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die aufgrund dieser BESTELLUNG auf seine Kosten entstehen können. In diesem Sinne übernimmt der LIEFERANT alle Verpflichtungen, die sich aus einer arbeitsrechtlichen Verantwortung oder anderer Art in Bezug auf das Personal des LIEFERANTEN ergeben, das beteiligt sein könnte.

In diesem Sinne ist der LIEFERANT gegenüber seinem Personal und/oder den Behörden alleinverantwortlich für die Verpflichtungen, die sich für ihn aus den vorab genannten gesetzlichen Verordnungen und/oder aus anderen hier anwendbaren Bestimmungen ergeben. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, die Sozialversicherung des ihm unterstellten Personals aufrechtzuerhalten und die entsprechenden Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beiträge fristgerecht zu zahlen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Berücksichtigung von Arbeitsanforderungen, die Zahlung von Gehaltsabrechnungen, Boni, Gewinnen, Beiträgen zum IMSS, INFONAVIT, AFORE, Beiträgen, Steuern und Lohnsteuer und den anderen, die anwendbar sind.

Der LIEFERANT ist verantwortlich für VOLKSWAGEN und/oder seine verbundenen Unternehmen, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften, Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter für Schäden, die durch die Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Vertreter, Angehörigen und im Allgemeinen durch jede Person verursacht werden, die auf Verlangen des LIEFERANTEN oder in seinem Namen das Gelände von VOLKSWAGEN betritt. Der ANBIETER haftet für Schäden, die durch rechtmäßige oder rechtswidrige Handlungen verursacht werden, sei es in Ausübung seiner Pflichten oder außerhalb derselben. Die Haftung des LIEFERANTEN hängt nicht von der Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Schritte gegen eine andere Person als den ANBIETER ab und kann auch nicht von einem vorherigen Anspruch gegen den Mitarbeiter, Vertreter oder Angehörigen des LIEFERANTEN abhängig gemacht werden, der in den Sachverhalt verwickelt ist, da diese Ansprüche in die ausschließliche Zuständigkeit von VOLKSWAGEN oder der Person fallen, die die Beeinträchtigung erlitten hat. Wenn die Schäden gesamtschuldnerisch von Mitarbeitern, Vertretern oder Angehörigen von zwei oder mehr LIEFERANTEN verursacht werden, haften die LIEFERANTEN gesamtschuldnerisch. Folglich kann VOLKSWAGEN von jedem der verantwortlichen LIEFERANTEN den vollen Schadenersatz verlangen.

Die Haftung der LIEFERANTEN ist unabhängig von den Sanktionen, die sie gegen ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Angehörigen verhängen können, und den Maßnahmen, die sie gegen sie einleiten können.

VOLKSWAGEN wird den/die verantwortlichen LIEFERANTEN über die haftungsbegründenden Tatsachen und die Höhe des entstandenen Schadens informieren. Der ANBIETER kann innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Benachrichtigung Behauptungen und Beweise im Zusammenhang mit diesen Tatsachen oder der Höhe des verursachten Schadens vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist kann VOLKSWAGEN unter Berücksichtigung der vom LIEFERANTEN vorgelegten Behauptungen und Beweise den Betrag des entstandenen Schadens dem LIEFERANTEN in Rechnung stellen. VOLKSWAGEN wird den LIEFERANTEN über die Höhe der erhobenen Gebühr informieren und kann die Belastung vornehmen, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf.

Das Vereinigungsrecht der Arbeitnehmer und das Verbot von Kinderarbeit versteht sich von selbst, unabhängig vom Ort der Anfertigung der Güter oder der Erbringung der Dienstleistung.

Der LIEFERANT ist direkt dafür verantwortlich, VOLKSWAGEN und/oder die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns, deren Führungskräfte und/oder deren Personal bezüglich nachstehenden Punkten schadlos zu halten:

- a) Jegliche Klagen, Aktionen, Forderungen und/oder Beschwerden seitens (einschließlich aller Rechtskosten und Gebühren) die von Personal des LIEFERANTEN oder einer Person, die an der Lieferung der Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sein könnte, einschließlich Dritter und/oder den von ihm beauftragten Unterlieferanten unterstehen, unternommen werden; und von
- b) Jegliche Anordnungen, Verfahren, Pfändungen oder Beeinträchtigungen von Eigentum, Beitreibungsaktionen, Klagen, Verwaltungssanktionen, Aktionen, Forderungen und/oder Beschwerden, die von beliebigen zuständigen Behörden aufgrund von Verletzungen der Pflichten eingereicht werden, die ihm im Sinne der hier anwendbaren Bestimmungen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber oder als direkt oder indirekt Verantwortlicher für das zur Durchführung der mit der Erfüllung des Gegenstands des KAUFUFTRAGS verbundenen Tätigkeiten eingesetzte Personal obliegen.

Der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, VOLKSWAGEN, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und verbundenen Unternehmen zu schützen, zu verteidigen, sicher und friedlich zu halten und von allen Ansprüchen, Klagen, Klagen oder Verfahren freizustellen, einschließlich aller Schäden, Verluste, Strafen, Bußgelder, Ausgaben und Kosten (einschließlich aller Rechtskosten und -kosten), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung oder Verletzung der Aussagen durch den LIEFERANTEN ergeben oder daraus entstehen. Verpflichtungen oder Verpflichtungen im Rahmen dieser BESTELLUNG und der geltenden Gesetze sowie Verpflichtungen im Zusammenhang mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verhalten oder Betrug des LIEFERANTEN während der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser BESTELLUNG.

In jedem der oben genannten Fälle verpflichtet sich der LIEFERANT, VOLKSWAGEN und/oder den Unternehmen des VOLKSWAGEN-Konzerns, deren Führungskräften und/oder deren Personal alle Beträge zu erstatten, die diese infolge solcher Aktionen, Forderungen, Anordnungen und Verfahren im Allgemeinen zu entrichten hatten, einschließlich der Anwaltshonorare, damit verbundener Ausgaben und Kosten sowie weiterer Beträge, die aufgrund einer Entscheidung durch eine Behörde oder infolge von Vereinbarungen oder Abfindungen zu zahlen sind, um den Rechtsstreit zu beenden, oder als Folge eines Inkassoverfahrens aufgrund von Abweichungen bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des LIEFERANTEN in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber.

Ebenso verpflichtet sich der LIEFERANT in Anlehnung an die vorab genannten Bedingungen, VOLKSWAGEN und sonstige Genannte bezüglich jeglicher Aktionen und/oder Forderungen schadlos zu halten, die von Unterlieferanten oder von deren Mitarbeitern gegen sie unternommen werden.

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle der Nichteinhaltung einer seiner arbeits-, sozialversicherungs- und/oder steuerrechtlichen Verpflichtungen durch den LIEFERANTEN in Bezug auf das Personal des LIEFERANTEN, das an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sein kann, und für den Fall, dass eine Behörde VOLKSWAGEN zur Zahlung oder Erfüllung solcher Verpflichtungen auffordern kann, der LIEFERANT erstattet VOLKSWAGEN alle Kosten, nicht abzugsfähigen Beträge, Aufwendungen, Zahlungen (einschließlich der Zahlung von Anwaltskosten), die er aus diesem Grund gezahlt hat, von deren Wert; Der LIEFERANT ist verpflichtet, VOLKSWAGEN, seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter und Vertreter von jeglicher Haftung, Meinungsverschiedenheit, Forderung, Beschwerde oder Beschwerde freizustellen, die sich aus dem Vorstehenden ergeben können.

VOLKSWAGEN ist dazu berechtigt, jedwede Beträge, die VOLKSWAGEN eventuell für die in dieser Klausel genannten Konzepte zahlen muss, gegen vorhandene Guthabensalden des LIEFERANTEN aufzurechnen. Diese sind im Voraus mit dem LIEFERANTEN abzustimmen.

Der LIEFERANT und VOLKSWAGEN müssen sich im Hinblick auf erforderliche Berichterstattungen, die sich aus den Sozialversicherungsgesetzen oder sonstigen geltenden Gesetzgebungen ergeben, vor Abgabe der Berichte abstimmen, um die Übereinstimmung der von den Vertragspartnern einzureichenden Information sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann der LIEFERANT über den entsprechenden antragstellenden Bereich Kontakt mit VOLKSWAGEN aufnehmen. Ebenso ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, auf Verlangen von VOLKSWAGEN den Nachweis zu erbringen, dass er die für ihn als Arbeitgeber geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt.

Sollte einer der Vertragspartner eine Anordnung in Sachen Sozialversicherung seitens einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde erhalten, bei der erachtet wird, dass sie Auswirkungen oder Beeinträchtigungen für den anderen Vertragspartner haben oder diesen betreffen kann, dann wird der Empfänger die andere Seite unverzüglich über diesen Umstand informieren, um eine rechtzeitige Bearbeitung der Angelegenheit zu ermöglichen.

Im Fall der Nichteinhaltung einer der in dieser Klausel aufgeführten Bestimmungen durch den LIEFERANTEN, hat VOLKSWAGEN das Recht, das zwischen den Vertragspartnern bestehende

Vertragsverhältnis automatisch und ohne jegliche Haftung zu kündigen, unbeschadet des Rechts, den durch diese Nichteinhaltung entstandenen Schaden einzufordern.

8. GEHEIMHALTUNG/ RECHTE DRITTER UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der LIEFERANT verpflichtet sich, den KAUFUFTRAG sowie technische Zeichnungen, Know-how, Designs, Muster, Prototypen, Warenzeichen, Pläne und im Allgemeinen jegliche Informationen, die er von VOLKSWAGEN erhält (ungeachtet der Medien, auf denen diese gedruckt, gebrannt oder gespeichert sind, oder der Datenträger, auf denen sie sich befinden) als vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnis im Eigentum von VOLKSWAGEN anzusehen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für den ZULIEFERER, der wiederum sein Personal bzw. seine Mitarbeiter sowie die Unterlieferanten, die er unter Vertrag nimmt, darüber zu belehren hat, wobei die Vertragspartner einig sind, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach der Beendigung oder

Aufhebung des KAUFUFTRAGS und der damit verbundenen vertraglichen DOKUMENTE weiterhin Gültigkeit behält.

Vertrauliche Informationen dürfen Dritten, die außerhalb der Vertrags- und Handelsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und VOLKSWAGEN stehen, ohne vorige schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN nicht zugänglich gemacht werden.

Für die Geheimhaltungspflicht gelten die folgenden Ausnahmen:

- a) Wenn der ZULIEFERER Kenntnis von der Information erlangt, weil sie zu den allgemein zugänglichen Kenntnissen eines Fachspezialisten gehört.
- b) Weil die Information an der Öffentlichkeit zugänglich wird, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt.
- c) Weil die vertrauliche Information einer rechtmäßig befugten Behörde auf deren Anforderung zur Verfügung gestellt werden muss (in diesem Fall muss der ZULIEFERER VOLKSWAGEN sofort von der behördlichen Anforderung unterrichten, bevor die entsprechende Information weitergegeben wird).

Der LIEFERANT muss alle Zeichnungen, Muster, Prototypen, Schablonen, Entwürfe, Warenzeichen, Pläne und im Allgemeinen alle von VOLKSWAGEN erhaltenen Güter und/oder Informationen, sowie alle anderen ihm zur Verfügung gestellten oder unter seiner Obhut stehenden Elemente, wie z.B.: Werkzeuge, Geräte, Maschinen und dergleichen, sorgfältig aufbewahren als wären sie sein Eigentum.

Ebenso muss sie der ZULIEFERER vor Beschädigung und Verlust schützen und sie auf eigene Kosten gegen jedes Risiko versichern, wobei VOLKSWAGEN als Begünstigter anzugeben ist. Der ZULIEFERER darf die oben erwähnten Gegenstände ausschließlich für die Zwecke des KAUFUFTRAGS verwenden. Es versteht sich als vereinbart, dass bei Beendigung des KAUFUFTRAGS, der LIEFERANT dazu verpflichtet ist, alle in diesem Absatz genannten Elemente zurückzugeben oder zu vernichten – je nach Wahl und entsprechender Aufforderung von VOLKSWAGEN. Alle Kopien oder Vervielfältigungen dieser Elemente sind zu zerstören. Ebenso

verpflichtet sich der ZULIEFERER, VOLKSWAGEN und den von ihr bezeichneten Personen den Zugang zu den Einrichtungen des ZULIEFERERS zum Zweck der Überprüfung des Zustands der PRODUKTIONSMITTEL bzw. jeglicher Informationen, die mit dem Betrieb verbundenen sind, zu ermöglichen und zu gewähren.

Die zurückzugebenden Anlagen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden (abgesehen von dem normalen Verschleiß durch den Betrieb), anderenfalls ist der LIEFERANT für die Reparaturkosten verantwortlich, außer für diejenigen Elemente, die von VOLKSWAGEN zur Verschrottung bestimmt werden.

Der Firmenname von VOLKSWAGEN sowie die Warenzeichen, Firmenlogos, Designs und weiteren geschützten Rechte der zum Volkswagen-Konzern gehörenden Unternehmen sowie die Teilenummern müssen auf den von VOLKSWAGEN bestellten Erzeugnissen gekennzeichnet werden, wenn die Zeichnungen und/oder Normen von VOLKSWAGEN dies vorsehen, oder VOLKSWAGEN entsprechende Anweisungen gegeben hat.

Der ZULIEFERER und VOLKSWAGEN können ihre Geschäftsbeziehung nur dann für Werbezwecke öffentlich machen, wenn eine vorherige schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN vorliegt. In diesem Sinne sind sich die Vertragspartner auch darüber einig, dass der ZULIEFERER nicht befugt ist, die Marken, Firmennamen und Symbole von VOLKSWAGEN ohne die schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN zu verwenden.

Der ZULIEFERER garantiert VOLKSWAGEN, dass bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Aktivitäten keine Patentrechte, Rechte geschützter Marken, Urheberrechte und jegliche andere in den Vereinigten Mexikanischen Staaten oder im Ausland gesetzlich geschützten Rechte Dritter verletzt werden. Wenn aus jeglichem Grund VOLKSWAGEN wegen Beeinträchtigung der Rechte Dritter gerichtlich belangt wird, so muss der ZULIEFERER für die genannte Forderung auf eigenes Recht und eigene Kosten die Verantwortung übernehmen und dabei für alle Schäden und Nachteile, Ausgaben und Kosten aufkommen, die VOLKSWAGEN direkt oder indirekt auf Grund von Forderungen wegen der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Rechten Dritter durch den ZULIEFERER entstehen.

Gemäß dem Bundesgesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Besitz von Privatpersonen (im Folgenden „LFPDPPP“ genannt) und seiner Verordnung, sollte die Vertrags- und/oder Geschäftsbeziehung die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen und VOLKSWAGEN aufgrund dieser Verarbeitung personenbezogene Daten an den LIEFERANTEN übermitteln und/oder dieser im Auftrag von VOLKSWAGEN personenbezogene Daten über jedwede Mittel einholen, dann darf der LIEFERANT in seiner Eigenschaft als Beauftragter die Daten ausschließlich laut den Anweisungen von VOLKSWAGEN verarbeiten. Er hat in jedem Fall in seiner Eigenschaft als Beauftragter die dazu in der genannten Verordnung vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf folgende Punkte:

- I. Die personenbezogenen Daten dürfen nur gemäß den Anweisungen von VOLKSWAGEN verarbeitet werden;
- II. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere als die von VOLKSWAGEN vorgegebenen Zwecke ist zu unterlassen;

- III. Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, die in diesem KAUFUFTRAG, im LFPDPPP, dessen Verordnung sowie in anderen hier anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind;
- IV. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln;
- V. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Beendigung des Rechtsverhältnisses mit VOLKSWAGEN oder auf Anweisung von VOLKSWAGEN zu löschen, sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, die die Aufbewahrung dieser personenbezogenen Daten vorschreibt;
- VI. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist zu unterlassen, außer in den Fällen, in denen VOLKSWAGEN dies verlangt, wenn die Übermittlung sich auf Grundlage einer Unterbeauftragung ergibt oder wenn die zuständige Behörde dies vorschreibt;
- VII. VII. Festlegung und Aufrechterhaltung administrativer, physischer und gegebenenfalls technischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, in Anlehnung an die Bestimmungen des LFPDPPP und dessen Verordnung, unabhängig vom Verarbeitungssystem. Im Sinne des vorliegenden KAUFUFTRAGS ist mit Sicherheitsmaßnahmen die Kontrolle oder eine Reihe von Sicherheitskontrollen zum Schutz der personenbezogenen Daten gemeint.
- VIII. VIII. Besuchen seitens des Nationalen Instituts für Transparenz, Zugang zu Informationen und Schutz personenbezogener Daten („INAI“) ist stattzugeben, um die erforderlichen Überzeugungselemente einzuholen, um die in der Verordnung festgeschriebenen Überprüfungsverfahren fortzusetzen. Auch weitere Audits, die VOLKSWAGEN gegebenenfalls durchführen möchte, sind zu erlauben.

Alle die in diesem KAUFUFTRAG enthaltenen Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten bleiben auch nach Beendigung des gegenwärtigen Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des LFPDPPP bestehen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ausbilden, damit sie die im LFPDPPP festgehaltenen Pflichten kennen und während der Erfüllung des vorliegenden Vertragsgegenstandes und beachten.

Der LIEFERANT übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der in dem vorliegenden Vertrag erwähnten Pflichten und haftet gegenüber VOLKSWAGEN für jegliche Nichterfüllung, die entweder von ihm selbst oder von seinen Unterlieferanten (Tier 2 und weiter untergliederte) begangen wurden.

Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, VOLKSWAGEN und/oder die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns, deren Führungskräfte und/oder deren Mitarbeiter hinsichtlich nachstehender Punkte schadlos zu halten:

- a. Jegliche Rechtsstreitigkeiten, Verwaltungsverfahren oder Auseinandersetzungen, die sich aus der Nichterfüllung der in diesem Abkommen, seinen Anhängen festgelegten Pflichten ergeben und anwendbare und gültige Rechtsvorschriften.

- b. Jegliche Klagen, Aktionen, Forderungen und/oder Beschwerden, die von dem LIEFERANTEN oder den von ihm beauftragten Unterlieferanten (Tier 2 und weiter untergliederte) unterstehenden direkten oder indirekten Mitarbeitern erhoben werden; und,
- c. Jegliche Geldstrafen, Anordnungen, Verfahren, Pfändungen oder Beeinträchtigungen von Eigentum, Beitreibungsaktionen, Klagen, Verwaltungssanktionen, Aktionen, Forderungen und/oder Beschwerden, die von beliebigen Behörden erhoben werden, aufgrund von direkt oder indirekt vom LIEFERANTEN zu vertretenden Handlungen oder Unterlassungen oder aufgrund der Nichterfüllung der in diesem Vertrag, dem LFPDPPP und dessen Verordnung sowie weiteren einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten festgelegten Pflichten gegenüber dem INAI oder von Bestimmungen anderer Art.

In jedem der oben genannten Fälle verpflichtet sich der LIEFERANT, VOLKSWAGEN und/oder den Unternehmen des VOLKSWAGEN-Konzerns, deren Führungskräften und/oder deren Personal alle Beträge zu zahlen und/oder zu erstatten, die diese infolge solcher Aktionen, Geldstrafen, Forderungen, Anordnungen und Verfahren im Allgemeinen zu entrichten hatten, einschließlich der Anwaltshonorare, damit verbundener Ausgaben und Kosten sowie weiterer Beträge, die als Strafe aufgrund einer Entscheidung durch eine Justiz- und/oder Verwaltungsbehörde oder infolge von Vereinbarungen oder Abfindungen zu zahlen sind, um den Rechtsstreit zu beenden.

9. ANFORDERUNGEN ZUR NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN („CODE OF CONDUCT“ FÜR GESCHÄFTSPARTNER)

Die Anforderungen zur nachhaltigen Entwicklung bestimmen die Erwartungen der Unternehmen des Volkswagen-Konzerns an das Verhalten der Lieferanten, die an der Wertschöpfung der Produkte beteiligt sind. Der vollständige Text dieser Anforderungen kann auf der Web-Seite www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik „Sustainability“ nachgelesen werden.

Wenn der LIEFERANT an VOLKSWAGEN ein Angebot unterbreitet und/oder diesen KAUFUFTRAG akzeptiert und/oder einen Auftrag ausführt, dann bestätigt der LIEFERANT, dass er die Anforderungen von VOLKSWAGEN im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung kennt, die auf der Web-Seite www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik „Sustainability“ zu finden sind.

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, die Einhaltung der oben genannten Anforderungen durch die Geschäftspartner vor Ort und von Experten nach vorheriger Ankündigung und im Beisein von Vertretern des Geschäftspartners im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten und unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetzgebung überprüfen zu lassen, insbesondere die mit dem Datenschutz im Zusammenhang stehenden Gesetze.

Der LIEFERANT akzeptiert und bestätigt, dass die Ressourcen, aus denen sich sein Vermögen zusammensetzt, nicht aus Aktivitäten stammen, die mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung verbunden sind oder zusammenhängen oder die dem Gesetz nach als illegal angesehen werden. Weiterhin erklärt er, dass die Ressourcen, die VOLKSWAGEN zur Ausführung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, nicht aus oben beschriebenen Aktivitäten stammen. Der LIEFERANT erklärt in dieser Hinsicht, dass er auf keiner der Listen Informationssysteme oder Datenbanken von

Einrichtungen registriert ist, die den Terrorismus finanzieren oder in aktiver oder passiver Form an der Geldwäsche von Vermögenswerten mitwirken.

Darüber hinaus erklärt der LIEFERANT, dass er Präventivmaßnahmen eingeleitet hat, um jegliche Aktivitäten zu vermeiden, die mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderen illegalen Tätigkeiten verbunden sind.

Sollte der LIEFERANT Ressourcen illegaler Herkunft verwenden und seine Maßnahmen missachten, stimmt der LIEFERANT zu, gegenüber VOLKSWAGEN die Verantwortung zu übernehmen und Volkswagen bezüglich jeglicher Geldstrafen oder Schäden schadlos zu halten, die VOLKSWAGEN durch die Verwendung von Ressourcen illegalen Ursprungs, aus Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder aus anderen gesetzlich als illegal angesehenen Aktivitäten seitens des LIEFERANTEN entstanden sind.

10. COMPLIANCE: LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTUNG

DER LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz der Menschen- und Umweltrechte einzuhalten. Daher wird sich DER LIEFERANT nach besten Kräften bemühen, Risiken und Verstöße im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt entlang seiner Lieferkette zu identifizieren, zu mindern und zu beenden.

Für die Zwecke dieser BEDINGUNGEN bedeutet eine Menschenrechtsverletzung einen Verstoß gegen die unten aufgeführten Verbote (in Bezug auf den Arbeitsort anwendbares Recht):

1. Kinderarbeit – unter 15 Jahren;
2. Sklaverei;
3. Zwangsarbeit;
4. Missachtung von Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz;
5. Missachtung der Vereinigungsfreiheit;
6. Ungleichbehandlung der Beschäftigung.
7. Einbehaltung des Lohns. Der Lohninbehalt darf nur unter den gesetzlichen Bedingungen des Arbeitsortes erfolgen und muss mindestens dem Mindestlohn entsprechen;
8. Schädliche Bodenveränderungen, Wasser-/Luftverschmutzung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen;
9. Unrechtmäßige Vertreibung oder Inbesitznahme von Grundstücken, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder der sonstigen Nutzung von Grundstücken, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.
10. Einstellung oder Einsatz von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, die gegen die durch den Arbeitsplatz geschützten Menschenrechte verstoßen können.

Für die Zwecke dieser BEDINGUNGEN bedeutet ein Umweltverstoß einen Verstoß gegen die unten aufgeführten Verbote:

- Herstellung und Verwendung von Quecksilber, mit Quecksilber versetzten Produkten, Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen und Behandlung von Quecksilberabfällen unter Verstoß gegen das Minamata-Abkommen;

- Herstellung und Verwendung organischer persistenter Schadstoffe gemäß dem Stockholmer Übereinkommen und seinen Anhängen;
- Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer Weise, die nicht umweltverträglich ist, gemäß den geltenden Vorschriften gemäß den Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens; und
- Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen aus den im Anhang VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Ländern und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einem Nichtvertragsland des Basler Übereinkommens.

Zur Identifizierung und Minderung von Risiken und Verstöße im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt in der LIEFERKETTE wird der LIEFERANT auf Verlangen von VOLKSWAGEN die Anforderungen erfüllen, die in Abschnitt 6: Nachhaltigkeitsanforderungen an verantwortungsvolle Lieferketten des Verhaltenskodex für Geschäftspartner enthalten sind (siehe: Basisseite für allgemeine Seiten (HTML) (vwgroupsupply.com)).

VOLKSWAGEN behält sich vor, die Einhaltung menschen- und umweltrechtlicher Verpflichtungen regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen und mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor der Vergabe eines neuen Auftrags und während der gesamten Geschäftsbeziehung zu überprüfen. Ist eine Verletzung von Menschen- und Umweltrechten durch DEN LIEFERANTEN eingetreten oder droht, so ist VOLKSWAGEN berechtigt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß einer solchen Verletzung zu verhindern, zu stoppen oder zu minimieren, und DER LIEFERANT wird in diesem Fall alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dies sowohl in eigener Verantwortung als auch in Bezug auf seinen INDIREKTEN LIEFERANTEN sicherzustellen.

DER LIEFERANT erkennt hiermit an, dass bei Vorliegen wesentlicher Gründe (substantiierte Informationen) für die Annahme, dass in der vorgelagerten LIEFERKETTE (mit direkten Lieferanten von VOLKSWAGEN/Volkswagen Konzern) Menschen- und/oder Umweltrechte verletzt worden sein könnten, folgende Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der oben aufgeführten Menschen- und Umweltrechte und Verpflichtungen zu gewährleisten:

1. Teilnahme an einer Risikoanalyse des Volkswagen Konzerns;
2. Durchführung geeigneter Präventivmaßnahmen;
3. Unterstützung von VOLKSWAGEN und/oder des Volkswagen Konzerns bei der Erstellung und Umsetzung eines Plans zur Verhinderung, Unterbindung oder Minimierung des Verstoßes/der Verstöße.
4. Erstellung und Festlegung eines Verhaltenskodex in Sprachen, die von den Mitarbeitern vor Ort verstanden werden;
5. Ernennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten oder eines ähnlichen Beauftragten, der an die Geschäftsführung des LIEFERANTEN berichtet und Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen innerhalb des Unternehmens entwickelt;
6. Beteiligen Sie sich an der Gefährdungsbeurteilung, führen Sie eine Selbsteinschätzung durch und/oder setzen Sie Experten vor Ort ein (Vor-Ort-Prüfung).
7. Teilnahme an den von VOLKSWAGEN angebotenen Schulungen, abhängig vom Ergebnis einer im Vorfeld durchgeführten Risikoanalyse für Lieferanten;

8. Richten Sie einen Beschwerdemechanismus ein, der dem Geschäft angemessen ist. Dieser Mechanismus sollte anonym und vertraulich sein, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen und ohne Blockade oder Hinderung des Zugangs zum Verfahren;
9. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der internationalen Übereinkommen und anderer Rechtsinstrumente in Bezug auf die Herstellung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung bestimmter Stoffe zu handeln (insbesondere die Anforderungen des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber, des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP)) sowie alle damit zusammenhängenden anwendbaren mexikanischen Gesetze oder die Gesetze des Arbeitsortes; und
10. Für den Fall, dass DER LIEFERANT Produktionsstandorte mit mehr als 100 Mitarbeitern betreibt, muss er für diese Standorte eine Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 14001 nachweisen; wenn solche Produktionsstandorte mehr als 1000 Mitarbeiter haben, muss sie auch für diese Standorte eine Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 45001 oder einer vergleichbaren Norm einholen.

Die oben genannten Empfehlungen gelten je nach den besonderen Bedingungen des LIEFERANTEN (d.h. Größe, geltende Vorschriften, anwendbarer Rechtsrahmen, Tätigkeit usw.).

DER LIEFERANT stellt VOLKSWAGEN von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden oder Verlusten frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner und/oder der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten durch den Lieferanten ergeben.

11. FINANZIERUNGSSCHEMEN FÜR VOLKSWAGEN

Der LIEFERANT versteht und erkennt an, dass VOLKSWAGEN bei Dritten Finanzierungsschemen beantragen kann, um Mittel für die Durchführung von Projekten zu erhalten, zu denen auch die Leistungen dieses KAUFUFTRAGS gehören können. Zu diesem Zweck kann VOLKSWAGEN aufgefordert werden, sowohl eigene als auch Informationen der am Projekt beteiligten Lieferanten bekanntzugeben.

In diesem Zusammenhang und auf Verlangen von VOLKSWAGEN muss der LIEFERANT VOLKSWAGEN und/oder der von VOLKSWAGEN genannten Stelle alle von VOLKSWAGEN und/oder von der von Volkswagen genannten Stelle angeforderten Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, um die Anforderungen sowohl zur Abwicklung der Gewährung der vorab erwähnten Finanzierung als auch zur Inanspruchnahme dieser zu erfüllen. Die erforderliche Information/Dokumentation sieht unter anderem die Abgabe folgender Unterlagen vor: Handelsrechnungen, Versandpapiere, Ursprungszeugnisse, Bestätigungsschreiben des LIEFERANTEN über von VOLKSWAGEN geleistete Zahlungen sowie die Bestätigung der Gültigkeit des vorliegenden KAUFUFTRAGS; Rückerstattungs-Verpflichtungserklärung bei Vertragsverletzungen, Erklärung über Antikorruptionspraktiken usw.. Da die Abgabe der besagten Dokumentation eine Voraussetzung für die Gewährung der Finanzierung und der Bereitstellung der Gelder ist, erklärt und akzeptiert der LIEFERANT, dass die Abgabe der erforderlichen

Information/Dokumentation eine Voraussetzung für den Erhalt der in diesem KAUFUFTRAG zugesagten Zahlungen sein kann.

12. SPRACHE

Die folgende allgemein Bedingungen der Bestellung sind in folgenden Sprachen geschrieben: Englisch, Spanisch und Deutsch, alle Texte sind gleich und sind gleich verbindlich.

Trotzdem in den Fall, dass es eine Diskrepanz zwischen den Sprachen geben würde, es bleibt nur die Version auf Spanisch. Die Versionen auf Englisch und Deutsch sind nur um ein besser Verständnis den allgemein Bedingungen.

13. ERFÜLLUNGORT, RISIKO UND GERICHTSBARKEIT

Alle sich aus dem KAUFUFTRAG ableitenden Pflichten müssen in der vereinbarten Art und Weise, am vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Bedingungen bzw. Festlegungen erfüllt werden. Das Eigentum und Risiko der Erzeugnisse liegt beim ZULIEFERER und geht erst ab dem Zeitpunkt an VOLKSWAGEN über, zu dem die Erzeugnisse von VOLKSWAGEN erhalten und angenommen werden.

Der ZULIEFERER ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung aller geltenden behördlichen Genehmigungen, Lizenzen, Rechte, Anträge und Bevollmächtigungen, die notwendig sind für die Herstellung der Erzeugnisse, und er erhält die Bedingungen aufrecht, um die Erzeugnisse herstellen, verpacken und an VOLKSWAGEN liefern zu können. Der ZULIEFERER verpflichtet sich ebenso, die Anforderungen zu erfüllen, die sich aus den internationalen Abkommen ergeben, denen Mexiko angehört, vor allem was die Registrierungen und den nationalen und regionalen Anteil betrifft, sowie an VOLKSWAGEN alle DOKUMENTE zu übergeben, die diesbezüglich erforderlich sind. Falls der LIEFERANT diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, erhält der LIEFERANT eine von VOLKSWAGEN festgelegte Strafe.

Der ZULIEFERER verpflichtet sich ebenso, zur Ausführung des KAUFUFTRAGS alle anwendbaren Bestimmungen zu erfüllen, die von VOLKSWAGEN für Vertragsnehmer und Zulieferer in Bezug auf Umweltmaßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen, logistische Prozesse und Systeme festgelegt wurden, sowie alle weiteren geltenden Regelungen. Das gleiche gilt in Bezug auf die Offiziellen Mexikanischen Normen bzw. jegliche andere auf den Gegenstand des KAUFUFTRAGS zutreffende gesetzliche Regelung, wobei der ZULIEFERER die Verantwortung für jegliche Schäden und Nachteile übernimmt, die VOLKSWAGEN auf ihrem Eigentum und Mitarbeitern bzw. an denen ihrer Besucher, Zulieferer oder Kunden in Folge der Nichterfüllung einer jeglichen dieser Bestimmungen entstehen.

Jeder LIEFERANT ist bei Betreten des VOLKSWAGEN-Werkes verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Betretens geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen von VOLKSWAGEN einzuhalten.

Im Hinblick auf die Arbeitssicherheit und -hygiene ist der Bereich Arbeitssicherheit dazu berechtigt, vom LIEFERANTEN die Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu verlangen, um zu überprüfen, ob

er bezüglich seiner Tätigkeiten innerhalb des Werkes die geltenden Gesetze und Bestimmungen von VOLKSWAGEN zum Zeitpunkt der Revision erfüllt.

Für den Fall, dass der LIEFERANT berechtigt ist, Dritte mit der Ausführung des KAUFaufTRAGS zu beauftragen, so hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass diese Dritten alle die in dieser Klausel aufgeführten Bestimmungen einhalten.

Wenn eine Bestimmung der KAUFaufTRAGS bzw. der damit verbundenen DOKUMENTE aus welchem Grund auch immer nicht mehr zutrifft, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bedingungen und Vertragsbestimmungen.

VOLKSWAGEN kann zu jeder Zeit die im KAUFaufTRAG festgelegten Spezifikationen und Mengen ändern sowie die Pläne und Zeichnungen, die als Referenz dienen, die Anweisungen zur Transportart, der Art der Verpackung und den Anlieferungsart für die Erzeugnisse, die Inhalt des KAUFaufTRAGS sind, wobei die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten von VOLKSWAGEN gehen.

Die Änderungen am KAUFaufTRAG werden über die elektronischen Medien bzw. Systeme, die VOLKSWAGEN bezeichnet, vereinbart und durchgeführt (oder bei Nichtvorhandensein mittels eines schriftlichen Dokuments, das ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird), wobei VOLKSWAGEN keine Verantwortung übernimmt für jegliche Änderung, die nicht in der bezeichneten Form erfolgt.

Jeder Vertragspartner handelt in Bezug auf den anderen als unabhängiger Vertragsnehmer, und keine der Seiten ist ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, sich zu engagieren oder Verpflichtungen einzugehen.

Unabhängig von den Gründen, die in den vorliegenden BEDINGUNGEN, im KAUFaufTRAG oder in schriftlich zwischen den Vertragspartnern ausgefertigten Vereinbarungen genannt werden, ist als Grund für die Aufhebung des vorliegenden KAUFaufTRAGS anzusehen, wenn der ZULIEFERER den Pflichten, die er übernimmt, nicht nachkommt, oder von den Bedingungen abweicht, die er schriftlich mit VOLKSWAGEN vereinbart hat, wobei der ZULIEFERER das Recht von VOLKSWAGEN anerkennt, aus diesen Gründen den KAUFaufTRAG für beendet zu erklären, ohne dass es zu diesem Zweck eines vorherigen richterlichen Beschlusses bedarf. Der ZULIEFERER anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit der hierin enthaltenen befristeten Vereinbarung und verzichtet auf jegliche Berufung auf Bestimmungen oder Festlegungen, die besagter Vereinbarung zuwiderlaufen.

Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf den Gerichtsstand, der ihnen aufgrund ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen zustehen könnte. Sie vereinbaren, dass für alle sich aus dem KAUFaufTRAG ergebenden Auseinandersetzungen oder Rechtsstreitigkeiten, je nach Wahl des Klägers, die für die Gemeinde Cuautlancingo, Puebla, zuständigen örtlichen Gerichte oder Bundesgerichte zuständig sind.

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

PUBLIC
PÚBLICO

Unbeschadet dessen kommt das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen) für besagte Rechtshandlungen zur Anwendung, wenn die Vertragspartner ihre Geschäftsstellen in unterschiedlichen Ländern haben.